



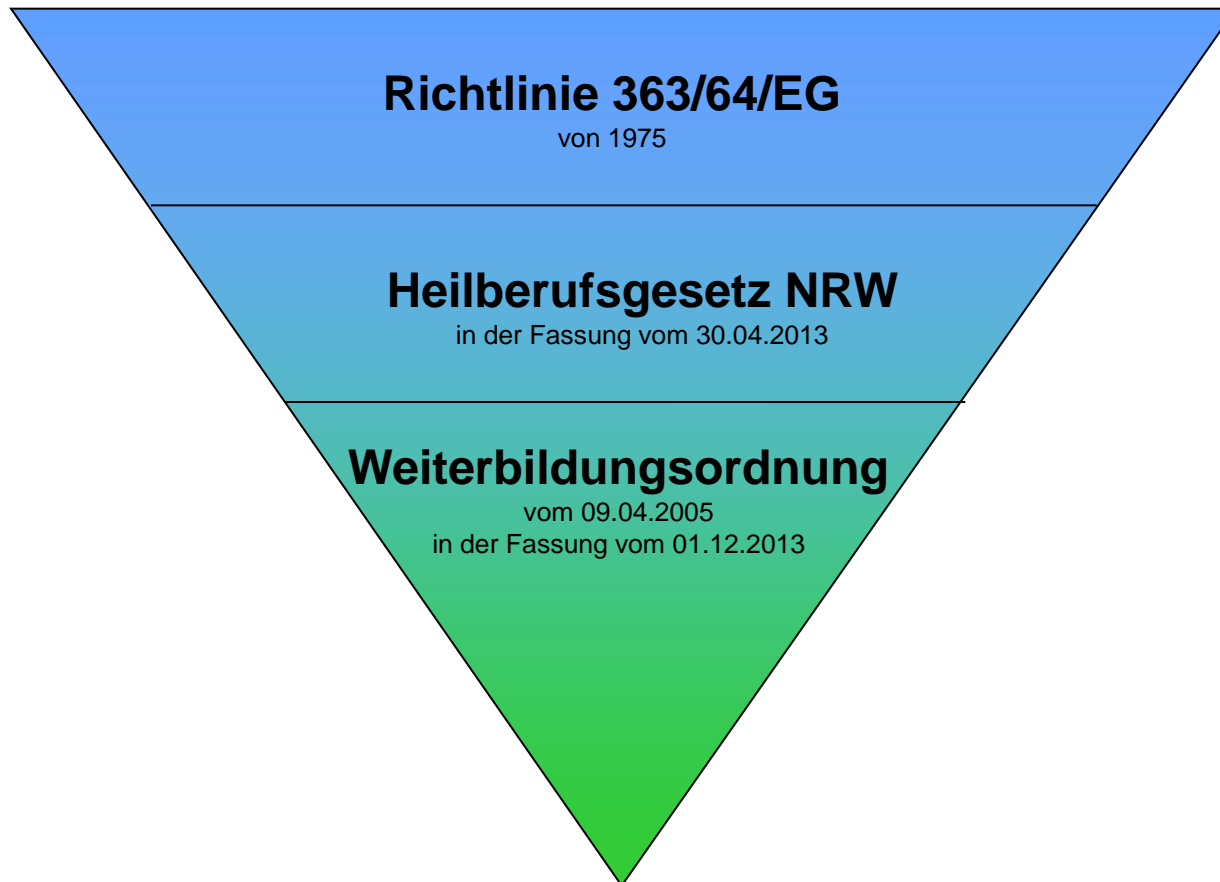
ÄRZTEKAMMER  
WESTFALEN-LIPPE

# Ärztliche Weiterbildung – ein Rundumschlag

Bernhard Schulte, Ressortleiter Aus- und Weiterbildung der ÄKWL



# Gesetzliche Grundlage – Ärztliche Weiterbildung





# Ärztliche Weiterbildung: Kernkompetenz der Kammern

- Regelung und Ausgestaltung der Weiterbildung ist Aufgabe der Ärztekammern (Selbstverwaltungsaufgabe) auf gesetzlicher Grundlage
  - ❖ Heilberufsgesetze der Länder (nordrhein-westfälisches Heilberufsgesetz)
- Zunehmende Differenzierung und Spezialisierung in der Medizin erfordern eine ständige praxisnahe Anpassung der Weiterbildung – dies kann nur die Ärztekammer gewährleisten
- Qualifizierte Weiterbildung stellt das hohe Niveau unserer medizinischen Versorgung sicher (→ Qualität durch Qualifikation!)



## 17 Ärztekammern

16 Bundesländer





# Was ist Weiterbildung

- Ärztliche Weiterbildung beinhaltet das Erlernen ärztlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung und Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit. Kennzeichnend für die Weiterbildung ist die praktische Anwendung ärztlicher Kenntnis in der ambulanten, stationären und rehabilitativen Versorgung der Patienten
- Die Weiterbildung erfolgt in strukturierter Form, um in Gebieten die Qualifikation als Facharzt, darauf aufbauend eine Spezialisierung in Schwerpunkten oder in einer Zusatz-Weiterbildung zu erhalten.



# Was ist Weiterbildung

- Die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungszeiten sind Mindestanforderungen. Die Weiterbildungszeiten verlängern sich individuell, wenn Weiterbildungsinhalte in der Mindestzeit nicht erlernt werden können.
- Die Weiterbildung wird in angemessen vergüteter hauptberuflicher Ausübung der ärztlichen Tätigkeit an zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Sie erfolgt unter Anleitung befugter Ärzte in praktischer Tätigkeit und theoretischer Unterweisung sowie teilweise durch die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen.



## Was ist Weiterbildung

- Der Abschluss der zu dokumentierenden Weiterbildung wird auf Grund der von den Weiterbildungsbefugten erstellten Zeugnisse und einer Prüfung beurteilt. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch eine Anerkennungsurkunde bestätigt.
- Die Weiterbildungsbezeichnung ist der Nachweis für erworbene Kompetenz. Sie dient der Qualitätssicherung der Patientenversorgung und der Bürgerorientierung.



## Ziel der Weiterbildung

- Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb festgelegter Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Berufsausbildung besondere ärztliche Kompetenzen zu erlangen. Die Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung

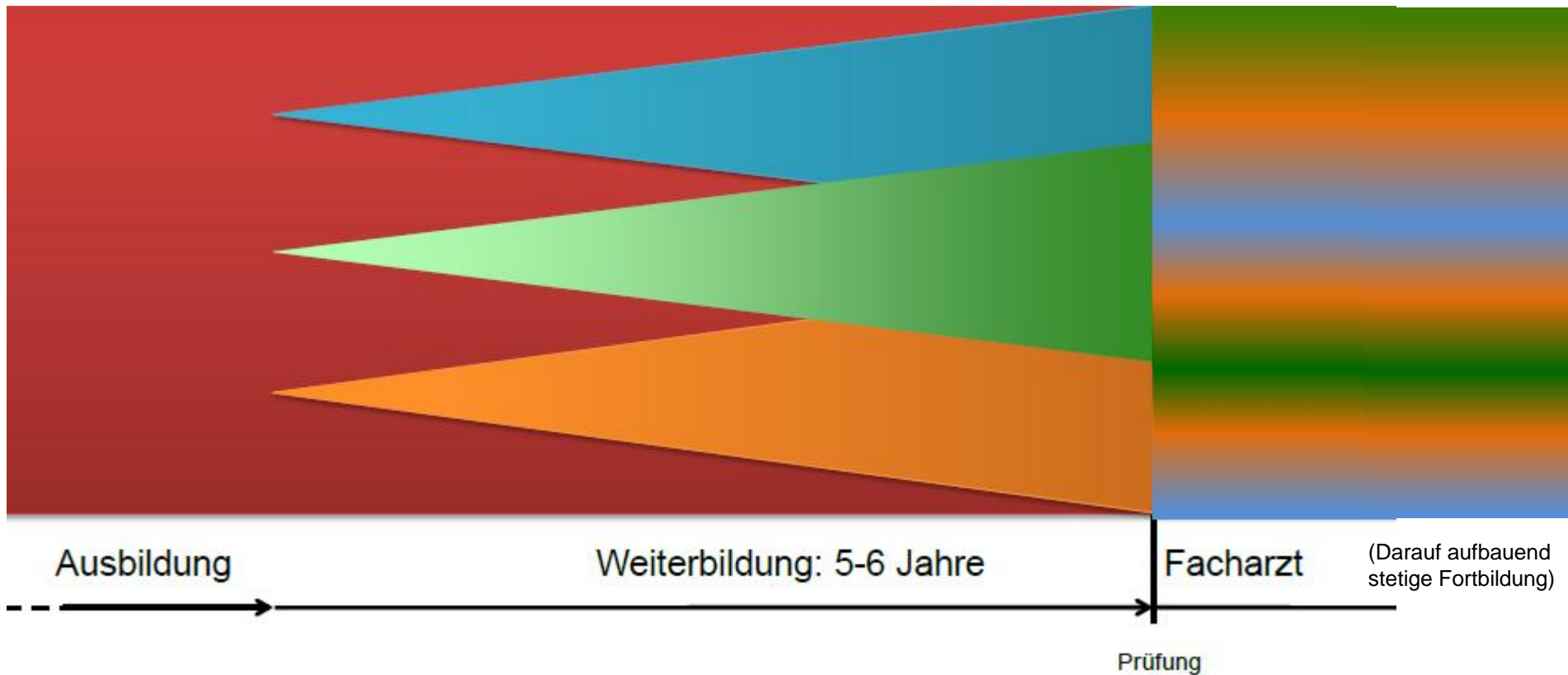


# Wie wird ärztliche Kompetenz geschaffen?

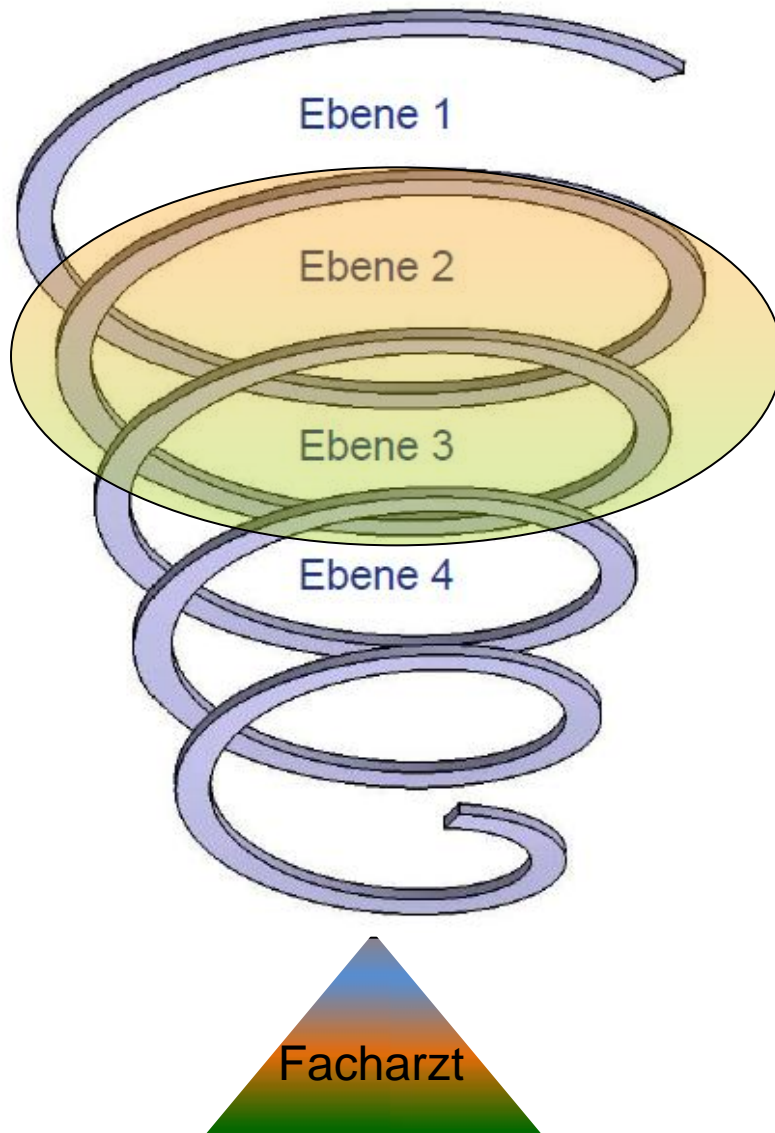


Quelle: BÄK

# Wie wird ärztliche Kompetenz geschaffen?



Quelle: BÄK



**Ebene 1:** Studium – ist nicht Gegenstand der WB

**Ebene 2:** *beschreibt die eingehende Kenntnisse in Bezug auf die Vorbeugung (Prävention), Früherkennung, Erkennung (Symptomatologie), Diagnostik, Differentialdiagnostik, konservative und operative Behandlung (Therapie), Krankheitsbilder bzw. Handlungsfelder des Kompetenzblocks*

**Ebene 3:** *beschreibt Erfahrungen und setzt die Fähigkeit voraus, medizinische Methoden und Maßnahmen bei den wesentlichen Krankheitsbildern/Handlungsfeldern des Kompetenzblocks anzuwenden.*

**Ebene 4:** *beschreibt die über die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten in Bezug auf konservative und operative Untersuchungs- und Behandlungsverfahren der wesentlichen Krankheitsbilder/Handlungsfelder des Kompetenzblocks, welche selbstständig und routinemäßig durchgeführt werden.*



## Weiterbildungsordnung

vom 9. April 2005

in Kraft getreten am 1. Dezember 2013

zuletzt geändert am 13.07.2013, genehmigt durch Erlass des Ministeriums für  
Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 26.09.2013 – veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-  
Westfalen am 29.11.2013).

# 2013



## Richtlinien

über den Inhalt der Weiterbildung  
in den Gebieten,  
Facharzt- und Schwerpunktcompetenzen  
sowie Zusatz-Weiterbildungen

Vom Vorstand der ÄKWL am 04.12.2013 beschlossen.



## § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

- **Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung führt**
  - ❖ zur Facharztbezeichnung in einem Gebiet (51)
  - ❖ zur Schwerpunktbezeichnung im Schwerpunkt eines Gebietes (10)
  - ❖ zur Zusatzbezeichnung (48)



## § 2 Abs. 2 Weiterbildungsordnung

### - Definition Gebiet/Facharztbezeichnung

- **Ein Gebiet** wird als ein definierter Teil in einer Fachrichtung der Medizin beschrieben. Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit. Wer innerhalb eines Gebietes die vorgeschriebene Weiterbildungsinhalte und –zeiten abgeleistet und in einer Prüfung die dafür erforderliche Facharztkompetenz nachgewiesen hat, erhält eine Facharztbezeichnung. Die in der Facharztkompetenz vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte beschränken nicht die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeiten im Gebiet.



## § 2 Abs. 3 Weiterbildungsordnung

### - Definition Schwerpunkt

- **Ein Schwerpunkt** wird durch eine auf der Facharztweiterbildung aufbauenden Spezialisierung im Gebiet beschrieben.

Wer die innerhalb eines Schwerpunktes vorgeschriebene Weiterbildungsinhalte und –zeiten abgeleistet und in einer Prüfung die dafür erforderliche fachliche Kompetenz nachgewiesen hat, erhält eine Schwerpunktbezeichnung.

Die in der Schwerpunktkompetenz vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte beschränken nicht die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeiten im Gebiet.

## § 2 Abs. 4 Weiterbildungsordnung

### - Definition Zusatz-Weiterbildung

- **Eine Zusatz-Weiterbildung** beinhaltet die Spezialisierung in Weiterbildungsinhalten, die zusätzlich zu den Facharzt- und Schwerpunktweiterbildungsinhalten abzuleisten sind, sofern nicht anderes in Abschnitt C geregelt ist.

Wer in der Zusatz-Weiterbildung die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und –zeiten abgeleistet und in einer Prüfung die dafür erforderliche fachliche Kompetenz nachgewiesen hat, erhält eine Zusatzbezeichnung.

Sind Weiterbildungszeiten gefordert, müssen diese zusätzlich zu den festgelegten Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung abgeleistet werden, sofern nicht anders in Abschnitt C geregelt ist.

Die Gebietsgrenzen fachärztlicher Tätigkeiten werden durch Zusatz-Weiterbildung nicht erweitert.





## § 2 a Weiterbildungsordnung

### - Begriffsbestimmungen

- **Kompetenz:**

stellt die Teilmenge der Inhalte eines Gebietes dar, die Gegenstand der Weiterbildung zum Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in einer Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatz-Weiterbildung sind und durch Prüfung nachgewiesen werden.

- **Die Basisweiterbildung:**

umfasst definierte gemeinsame Inhalte von verschiedenen Facharztweiterbildungen innerhalb eines Gebietes, welche zu Beginn einer Facharztweiterbildung vermittelt werden sollen.



## § 2 a Weiterbildungsordnung

### - Begriffsbestimmungen

- **Fallseminar:**

ist eine Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers, wobei unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.

- **Der stationäre Bereich:**

umfasst Einrichtungen, in denen Patienten aufgenommen und/oder Tag und Nacht durchgängig ärztlich betreut werden; hierzu gehören insbesondere Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken und Belegabteilungen.



## § 2 a Weiterbildungsordnung

### - Begriffsbestimmungen

- **Zum ambulanten Bereich:**

gehören insbesondere ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, Tageskliniken, poliklinische Ambulanzen und Medizinische Versorgungszentren.

- **Unter Notfallaufnahme:**

wird die Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses verstanden, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen



## § 2 a Weiterbildungsordnung

### - Begriffsbestimmungen

- **Als Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung:**

gelten Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie, Urologie

- **Abzuleistende Weiterbildungszeiten:**

sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung eines Arztes zu absolvieren sind, der in der angestrebten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung zur Weiterbildung befugt ist.



## § 2 a Weiterbildungsordnung

### - Begriffsbestimmungen

- **Anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten:**

sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes absolviert werden.



## § 4 Weiterbildungsordnung

### - Art, Inhalt und Dauer

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der ärztlichen Approbation oder der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Bundesärzteordnung begonnen werden. Der Abschluss in der Facharztweiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie setzt auch das zahnärztliche Staatsexamen voraus. Die **Weiterbildung** erfolgt im Rahmen angemessen **vergüteter** ärztlicher Berufstätigkeit **unter Anleitung** zur Weiterbildung **befugter Ärzte** oder durch Unterweisung in anerkannten Weiterbildungskursen.
- (2) Tätigkeitsabschnitte, die als Arzt im Praktikum abgeleistet werden und den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, werden auf die Weiterbildung angerechnet.
- (3) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie beinhaltet insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung, Behandlung, Rehabilitation und Begutachtung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt und geschlechtsspezifischer Unterschiede.



## § 4 Weiterbildungsordnung

### - Art, Inhalt und Dauer

- (4) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte. Weiterbildungs- oder Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann als Weiterbildungszeit anerkannt werden, wenn dies in Abschnitt B und C vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere wegen Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst, wissenschaftlicher Aufträge - soweit eine Weiterbildung nicht erfolgt - oder Krankheit kann nicht als Weiterbildungszeit angerechnet werden. Tariflicher Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar. Ärztliche Tätigkeiten in eigener Praxis sind nicht anrechnungsfähig.
- (5) Die Weiterbildung zum Facharzt und in Schwerpunkten ist grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Dies gilt auch für Zusatz-Weiterbildungen, soweit in Abschnitt C nichts anderes geregelt ist. Eine berufsbegleitende Weiterbildung ist bei Zusatz-Weiterbildungen unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten zulässig, sofern dies in Abschnitt C vorgesehen ist.



## § 4 Weiterbildungsordnung

### - Art, Inhalt und Dauer

- (6) Eine Weiterbildung in Teilzeit muss hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend. Die Entscheidung trifft die Kammer unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- (7) Die Weiterbildung in einem Schwerpunkt baut auf der Facharztkompetenz auf, sofern nichts anderes in Abschnitt B geregelt ist. Die Zusatz-Weiterbildung ist zeitlich und inhaltlich zusätzlich zur Facharztweiterbildung abzuleisten, sofern die Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt.





## § 4 Weiterbildungsordnung

### - Art, Inhalt und Dauer

- (8) Sofern die Weiterbildungsordnung die Ableistung von Kursen vorschreibt, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und dessen Leiters durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Ärztekammer erforderlich. Diese Kurse müssen den von der Ärztekammer vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Für eine Kursanerkennung sind die bundeseinheitlichen Empfehlungen zu beachten.
- (9) Sofern für die Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatz-Weiterbildung nichts anderes bestimmt ist, kann die Weiterbildung sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich erfolgen.



ÄRZTEKAMMER  
WESTFALEN-LIPPE

# Weiterbildungsbefugnisse



## § 5 Weiterbildungsordnung - Befugnis

- (1) Die Weiterbildung zum Facharzt und in den Schwerpunkten wird unter verantwortlicher Leitung der von der Ärztekammer befugten Ärzte in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt. Das Erfordernis einer Befugnis gilt auch für eine Zusatz-Weiterbildung, soweit nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist.
  
- (2) Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Arzt die Bezeichnung führt, fachlich und persönlich geeignet ist und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen kann. Die Befugnis kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig. Die Befugnis kann nur für eine Facharztweiterbildung und/oder einer zugehörigen Schwerpunkt und/oder grundsätzlich eine Zusatzweiterbildung erteilt werden.



## § 5 Weiterbildungsordnung

### - Befugnis

- (3) Der befugte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und grundsätzlich gantztägig an nur einer Weiterbildungsstätte durchzuführen sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten und die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung eines in Weiterbildung befindlichen Arztes gemäß § 8 zu bestätigen. Eine Aufteilung auf mehrere teilzeitbeschäftigte Weiterbildungsbefugte ist nur dann möglich, wenn durch komplementäre Arbeitszeiten eine gantztägige Weiterbildung gewährleistet ist.

Dies gilt auch, wenn die Befugnis mehreren Ärzten an einer oder im Rahmen einer Verbundweiterbildung mehreren Weiterbildungsstätten gemeinsam erteilt wird.

- (4) Für den Umfang der Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den befugten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können. Auf Verlangen sind der Ärztekammer Auskünfte zu erteilen. Der befugte Arzt hat Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich der Ärztekammer anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzupassen.



## § 5 Weiterbildungsordnung - Befugnis

- (5) Die Befugnis wird auf Antrag von der Ärztekammer erteilt. Dem Antrag ist ein gegliedertes Programm für die Weiterbildung zum Facharzt, in Schwerpunkten oder Zusatz-Weiterbildungen, für die die Befugnis beantragt wird, beizufügen. Der zur Weiterbildung befugte Arzt muss dieses gegliederte Programm den unter seiner Verantwortung Weiterzubildenden aushändigen. Die Ärztekammer führt ein Verzeichnis der befugten Ärzte und der Weiterbildungsstätten mit Angaben über den Umfang der Befugnis. Die Befugnis endet mit Außerkraftsetzung dieser Weiterbildungsordnung. Die vor dem 23. September 2005 erteilten Befugnisse gelten vorbehaltlich eines Widerrufs nach § 7 für die in § 20 Abs. 4 – 7 festgelegten Zeiträume fort.
- (6) Der von der Ärztekammer zur Weiterbildung befugte Arzt ist verpflichtet, an Evaluationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen der Ärztekammer zur ärztlichen Weiterbildung teilzunehmen und sich mit dem Inhalt der Weiterbildungsordnung vertraut zu machen.



## § 6 Weiterbildungsordnung

### - Zulassung als Weiterbildungsstätte

- (1) Eine zugelassene Weiterbildungsstätte ist eine Universitäts- oder Hochschulklinik sowie eine hierzu zugelassene Einrichtung der ärztlichen Versorgung. Zu den Einrichtungen der ärztlichen Versorgung zählt auch die Praxis eines niedergelassenen Arztes.
- (2) Eine Weiterbildungsstätte muss folgende Voraussetzungen erfüllen: die für die Weiterbildung typischen Krankheiten müssen nach Zahl und Art der Patienten regelmäßig und häufig genug vorkommen, Personal und Ausstattung der Einrichtung müssen den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen, Krankenhausabteilungen müssen eine regelmäßige Konsiliartätigkeit aufweisen.



# Weiterbildungsbefugnisse - Grundvoraussetzungen und Kriterien

- Eine Befugnis zur Weiterbildung kann erteilt werden, wenn der Arzt
  - die Weiterbildung an einer **zugelassenen Weiterbildungsstätte** durchführt (Zuständigkeit ÄK seit 2005, vorher BezReg.)
  - in **verantwortlicher Leitung** tätig ist – Überprüfung des Dienstvertrages hinsichtlich Leitungsfunktion, Weisungsrecht und Zeugniserteilungsrecht
  - die **Bezeichnung führt, fachlich und persönlich geeignet** ist und eine **mehrjährige Tätigkeit** nach Abschluss seiner Weiterbildung nachweisen kann – in Westfalen-Lippe ist dies auf **2 Jahre** festgelegt



## Weiterbildungsbefugnisse - Grundvoraussetzungen und Kriterien

- Es muss ein **Vertreter** am gleichen WB-Standort mit der gleichen Qualifikation vorgehalten werden. Das Hinzuziehen eines Vertreters von extern wird nicht akzeptiert.
- Ist ein Chefarzt an **mehreren WB-Stätten** tätig, kann er nur für einen Standort befugt werden. Für den jeweilig anderen Standort muss ein Leitender Oberarzt mit der Wissensvermittlung beauftragt werden. Hieraus resultiert folgende Vorgehensweise für die Erteilung von Befugnissen:

Klinik A → Chefarzt + Ltd. Oberarzt

Klinik B → Ltd. Oberarzt + weiterer qualifizierter Vertreter

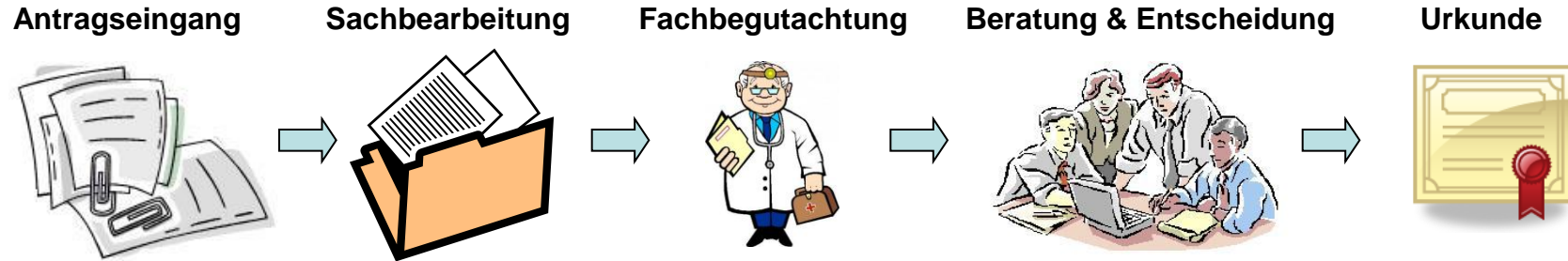




# Weiterbildungsbefugnisse - Grundvoraussetzungen und Kriterien

- Umfang der Befugnis:
  - inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten
  - Anforderungen durch den befugten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages,
  - Leistungsstatistik
  - personellen und materiellen Ausstattung der WB-Stätte
  - ICD- / OPS-Codes, Qualitätsberichte der Kliniken  
(in Zweifelsfällen)

# Der Weg zur Befugnis



- Sachbearbeitung nach Antragseingang
  - Aktenanlage
  - Vollständigkeitsprüfung ([Checkliste](#))
- Einleitung der Fachbegutachtung
  - in der Regel werden ein bis zwei Fachbegutachter und der jeweilige Verwaltungsbezirksvorsitzende angehört
  - Einsatz von Sondergremien während der Überprüfungsaktion
- Beratung und Entscheidung im Arbeitskreis
- Urkundenversand



# Einflüsse auf die Entscheidungsfindung

- **Rechtliche Vorgaben**
  - u. a. HeilBerufG und Weiterbildungsordnung
- **Vorgaben des Kammervorstandes**
- **Empfehlungen fachspezifischer Gremien**
  - z. B. Arbeitskreis Palliativmedizin
- **Ergebnisse der Evaluation**
  - nicht teilgenommen (144 angeschrieben, 89 Antworten)
  - schlechtes Ergebnis (23 angeschrieben, 13 Antworten)
- **Beratung und Entscheidung im Arbeitskreis  
„Weiterbildungsbefugnisse“**
  - 12-köpfiges aus Fachärzten bestehendes Gremium



# Entscheidungsgrundlage für den Arbeitskreis „Weiterbildungsbefugnisse“

## ■ Am Beispiel einer Beratungsvorlage...

**BERATUNGSVORLAGE UND PROTOKOLL**

Sitzung Arbeitskreis „Weiterbildungsbefugnisse / Zulassungen“ der AKWL vom 22.02.2011  
Sachgebiet 1: - Befugnis zur Weiterbildung von Assistenzärzten -  
Vorsitzender: Prof. Dr. med.  
Altensachsen: WB-001/23-2011-WBGT-2300

---

**Weiterbildungszelt:**  
50 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon

- 6 Monate in der intensivmedizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen
- können bis zu 12 Monate im Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie und/oder Kinderchirurgie oder
- 6 Monate in anderen Gebieten angeschnitten werden
- können bis zu 12 Monate in den Schwerpunktweiterbildungen des Gebietes abgeleistet werden
- können bis zu 24 Monate im ambulanten Bereich abgeleistet werden

---

beantragte Befugnis:  
- Facharztkompetenz: **Kinder- und Jugendmedizin**

Ort / Weiterbildungsstätte / Abteilung: 12345 Musterstadt, Muster-Klinik GmbH  
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

Antragstellerin geb. am: Dr. med. Max Mustermann, 01.07.1963

beantragte WB-Zeit: **60 Monate**

bisherige Befugnis / vom: **60 Monate / 01.10.2008 (WO 93)**

Tätigkeit / seit: Leitender Arzt / Chefarzt / 01.10.1999

Leitungsfunktion durch Ressort: Ja

Recht geprüft:

erworbene Anerkennungen: 21.09.1991 Kinder- und Jugendmedizin  
30.07.1994 Kinderkardiologie  
16.12.1995 Neonatologie  
30.04.1997 Spezialisierung Pädiatrische Intensivmedizin  
18.04.2009 Intensivmedizin

Bettenzahl / Stellenplan: 50 Betten / 1 CA, 6 OA, 3 FÄ, 12 Ass. in Weiterbildung

Vertreter: OA Dr. med. C.

Anzahl jährl. behand. Patienten: 3.000 Patienten

Abteilung als WB-Stätte zugelassen: Wird in heutiger Sitzung beraten und entschieden

Abteilung im Krankenhausplan NRW aufgenommen: Ja

besteht eine Verbund-WB: Nein

WB-Konzept liegt vor: Ja

konsiliarärztliche Tätigkeit: Ja

Evaluation der Weiterbildung: Bericht 2009 s. h. Anlage

---

1



# Berechnungssystematik pro Assistenzarzt am Beispiel Kinder- und Jugendmedizin

## Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

Bitte tragen Sie die exakten Ist-Zahlen des letzten Jahres ein!

200	Kinder- und Jugendlichen-Vorsorgeuntersuchungen einschließlich orientierender Hör- und Seh-Untersuchungen	1 4 4 7
50	Elektrokardiogramm einschließlich Langzeit-EKG	1 3 7 7
BK	Langzeit-Blutdruckmessung	7 2
25	spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion	1 1 5
	Ultraschalluntersuchungen,	
300	- des Abdomens, des Retroperitoneums, der Urogenitalorgane (einschließlich Dopplertechniken)	1 0 0 0
100	- des Gehirns	1 0 0 0
100	- der Schilddrüse, der Nasennebenhöhlen sowie der Gelenke und Weichteile	2 8 7
200	- der Säuglingshüfte	2 0 0 0
BK	Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial	1 4 9
50	Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung	1 2 1

### Hinweis:

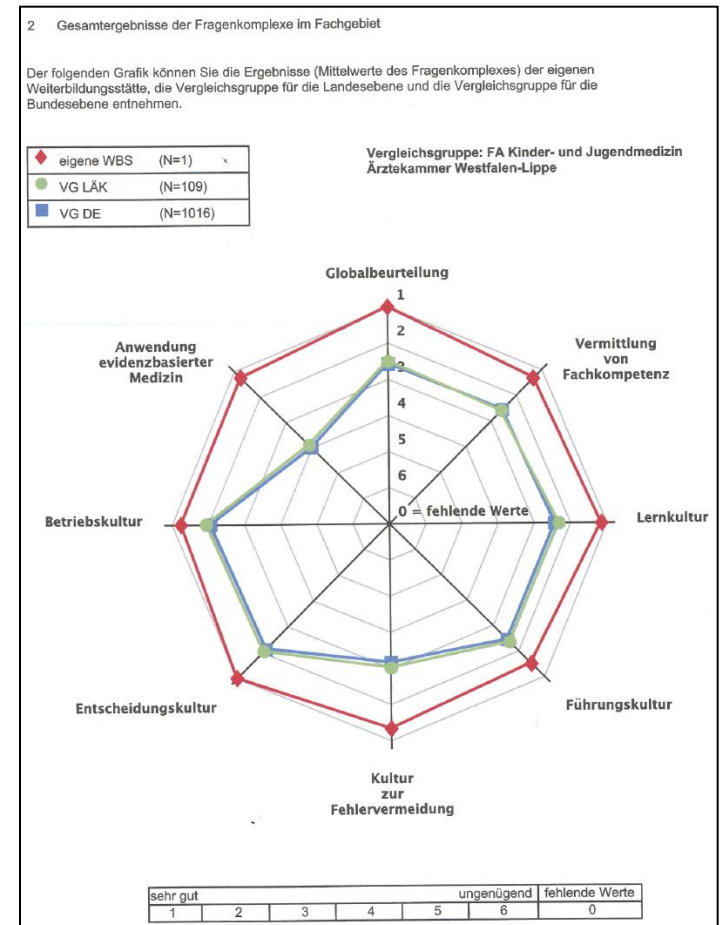
Die Zahlen auf der linken Seite entsprechen den Leistungszahlen, die ein/e Assistenzarzt/ärztin in der gesamten Weiterbildungszeit erbringen muss, um die inhaltlichen Vorgaben der WO erfüllen zu können.

Die Angabe "BK" (Basiskompetenz) bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl vom jeweiligen Assistenzarzt/ärztin nachgewiesen werden muss.

FA Kinder- und Jugendmedizin										
M 1	Kinder- und Jugendlichen-Vorsorgeuntersuchungen									(200)
M 2	Elektrokardiogramm einschließlich Langzeit-EKG									(50)
M 3	Langzeit-Blutdruckmessung									(BK)
M 4	spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion									(25)
M 5	Ultraschalluntersuchungen,									
M 6	- des Abdomens, des Retroperitoneums, der Urogenitalorgane									(300)
M 7	- des Gehirns									(100)
M 8	- der Schilddrüse, der Nasennebenhöhlen sowie der Gelenke und Weichteile									(100)
M 9	- der Säuglingshüfte									(200)
M 10	- Punktions- und Katheterisierungstechniken									(BK)
M 10	Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung									(50)
Richtwert pro Jahr:										
M 1	M 2	M 3	M 4	M 5	M 6	M 7	M 8	M 9	M 10	
40	10	BK	5	60	20	20	40	BK	10	
Kliniken										
Mittelwert pro Assistent bei 60 Monaten:										
M 1	M 2	M 3	M 4	M 5	M 6	M 7	M 8	M 9	M 10	
161	98	7	39	216	112	74	153	263	217	
Mittelwert pro Assistent bei 48 Monaten:										
M 1	M 2	M 3	M 4	M 5	M 6	M 7	M 8	M 9	M 10	
122	30	3	14	140	48	13	90	204	121	
Mittelwert pro Assistent bei 36 Monaten:										
M 1	M 2	M 3	M 4	M 5	M 6	M 7	M 8	M 9	M 10	
210	83	9	59	175	48	6	135	867	343	
Mittelwert pro Assistent bei 24 Monaten*:										
M 1	M 2	M 3	M 4	M 5	M 6	M 7	M 8	M 9	M 10	
117	200	2	17	139	2	17	0	197	204	
Mittelwert pro Assistent bei 18 Monaten:										
M 1	M 2	M 3	M 4	M 5	M 6	M 7	M 8	M 9	M 10	
49	263	3	159	305	20	325	0	1.372	262	
Mittelwert pro Assistent bei 12 Monaten*:										
M 1	M 2	M 3	M 4	M 5	M 6	M 7	M 8	M 9	M 10	
20	100	5	0	200	50	10	10	100	1.000	
*Anmerk.: Die Mittelwerte bei 24 und 12 Monaten basieren jeweils auf nur einem Antrag										
Antragsteller: 12 Ass.										
Leistungszahlen des Antragstellers pro Assistent:										
M 1	M 2	M 3	M 4	M 5	M 6	M 7	M 8	M 9	M 10	
121	115	6	10	83	83	24	167	12	10	
im Vergleich mit dem Richtwert:										
+81	+105	+6	+5	+23	+63	+4	+127	+12	+0	

# Evaluation der Weiterbildung

- **Evaluationsberichte werden dem Arbeitskreis zur Beratung mit vorgelegt**





## Prozedere Chefarztwechsel

- Der **neue Chefarzt** erhält grundsätzlich **befristet für 12 Monate** (ab Tätigkeitsübernahme) die Befugnis in Höhe der Befugnis des Vorgängers.
- Damit die Befugnis nach Ablauf der 12 Monate nicht erlischt, muss der neue Chefarzt **ca. 2 Monate vor Ablauf der Befristung** einen neuen **Antrag mit eigenen Leistungszahlen für den Berichtszeitraum unter seiner Leitung stellen, sowie ein WB-Konzept einreichen.**



## Gründung neuer Klinikabteilung

- Eine Befugnis zur Weiterbildung bzw. Zulassung als Weiterbildungsstätte an einer neuen Klinik / Abteilung kann frühestens nach mindestens einjährigem Wirken des neuen Chefarztes und bei Vorhalten entsprechender Zahlen und Leistungen beantragt werden.
- Unabhängig hiervon soll den Assistenzärzten die Möglichkeit offeriert werden, das erste Jahr der Weiterbildung angerechnet zu bekommen.





# Befristungen und regelmäßige Überprüfung von Befugnissen

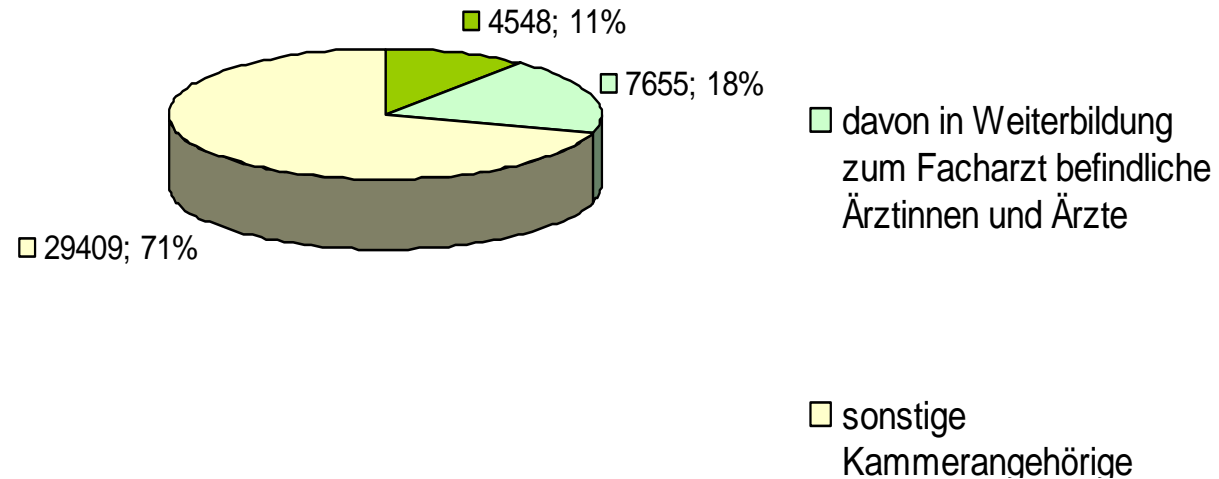
- Aus Gründen der Praktikabilität und der Betriebsökonomie soll jährlich eine möglichst gleiche Anzahl an zu überprüfenden Vorgängen bearbeitet werden.
- Ein speziell entwickeltes **Wiedervorlagesystem** ermöglicht bei gleich langer Befristung von Zulassung und Befugnis alle Vorgänge regelmäßig zu überprüfen.
- So wurden zum Beispiel die Kinderärzte einheitlich bis zum 31.12.2014 befristet befugt. In 2014 wird eine Überprüfung vorgenommen wird anschließend eine auf 8 Jahre befristete Befugnis bis zum 31.12.2022 ausgesprochen.



# Anzahl der an der Facharztweiterbildung beteiligten Ärzte in Westfalen-Lippe

	Anzahl <sup>1</sup>
Kammerangehörige insgesamt	41.612
Weiterbildungsbefugte Ärzte insgesamt	4.548
davon in Weiterbildung zum Facharzt befindliche Ärztinnen und Ärzte	7.655
Sonstige Kammerangehörige	29.409

Anzahl der an Weiterbildung interessierten Kammerangehörigen





ÄRZTEKAMMER  
WESTFALEN-LIPPE

# Was leistet die Ärztekammer?

➤ **„Qualität durch Qualifikation“ Ärztliche Weiterbildung ist die Kernkompetenz der Kammern**

(Kammerpräsident Dr. Windhorst, 05.05.2014)

- individuelle Beratung in allen Weiterbildungsfragen und Begleitung durch alle Phasen der Qualifizierung





## Ressort Aus- und Weiterbildung

Das Ressort Aus- und Weiterbildung der Ärztekammer Westfalen-Lippe ist für die **ärztliche Weiterbildung** zuständig.

Dem Ressort Aus- und Weiterbildung kommt vor allem die Aufgabe zu, die Ärzte während der Weiterbildung allumfassend zu beraten, alle Anträge auf Anerkennung von Bezeichnungen und auf Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis zu bearbeiten, die mündlichen Fachgespräche zu betreuen sowie eingehende Widersprüche auf Verwaltungsentscheidungen zu prüfen.

Des Weiteren ist das Ressort zuständig für die Überwachung und Regelung der **Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten**.



## Ressort Aus- und Weiterbildung

- **Ständige Konferenz Ärztliche Weiterbildung (Bundesärztekammer)**
- **Ausschüsse:**
  - Ärztliche Weiterbildung
  - Psychotherapie
  - Runder Tisch Allgemeinmedizin
- **Arbeitskreise**
  - Weiterbildungsbefugnisse
  - Radiologie
  - Rettungswesen, Notfallversorgung, Katastrophenmedizin
- **Zuordnungsfragen**
- **Fachsprachenprüfung**
- **Evaluation der Weiterbildung**
- **Koordinierungsstelle Aus- und Weiterbildung**





## ...Fragen über Fragen ... Aufgaben des Ressorts

- Was ?                   - welche Fachrichtung?
- Wo ?                    - in Klinik oder Niederlassung?  
                          - auf dem Land?  
                          - in Ballungszentren?
- Wie viel ?             - welcher Zeiteinsatz für wie viel Geld?



## Koordinierungsstelle Aus- und Weiterbildung

- Koordinierungsstelle Aus- und Weiterbildung seit 1. Juni 2009 bei der ÄKWL
- Zentrale Anlaufstelle für Studierende, Absolventen, Ärztinnen und Ärzte, Weiterbildungsbefugte und Weiterbildungsstätten, die an einer Weiterbildung zum Facharzt Allgemeinmedizin interessiert sind



## Aufgaben:

- Durchführung von Informationsveranstaltungen
  - für Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und Personalleiter von Krankenhäuser
  - an Universitäten, und zwar im Rahmen des Studiums oder anlässlich von Informationsveranstaltungen (z. B. Berufsfelderkundung der Studenten im 3. und 5. klinischen Semester/PJ-Veranstaltung)
  - Initiierung von Regionalmessen (Clinic Connect, 2. Forum Gesundheitswirtschaft Münsterland)

## Aufgaben:

- Unterstützung bei der Durchführung der Weiterbildung
  - durch Vermittlung von Informationen über die Vertragsgestaltung für Weiterbildungsverbände
  - Mitarbeit in regionalen Lenkungsorganen für Weiterbildungsverbände
  - Gewinnung von Tutoren (Weiterbildungsbefugte
  - Zurverfügungstellung gesonderter regionaler Listen der zur Weiterbildung befugten Hausärzte
  - Ergänzung der Befugtenliste um Weiterbildungsverbände
  - Organisation eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches von Weiterbildungsverbänden

## Aufgaben:

- Unterstützung bei der Durchführung der Weiterbildung
  - Evaluation bestehender Weiterbildungsverbände
  - Laufende Darstellung erfolgreicher Modelle im „Westfälischen Ärzteblatt“
  - Beratung für Wiedereinsteiger(innen)/Umsteiger
  - Etablierung von (Weiterbildungs-)Stellenbörsen /  
Begleitung Praxisabgabe/Praxisübernahme
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Weiterbildung zum Facharzt für „Innere Medizin und Allgemeinmedizin“ (NRW: 4 Monate PJ in Hausarztpraxis anrechenbar)
    - kommunale Ebene
    - Förderung des praktischen Jahres in der Hausarztpraxis (KVWL)
    - Blockpraktika
    - Initiative MGEPA

## Aufgaben:

- Die Koordinierungsstelle hat es sich zur Aufgabe gemacht, durch die Schaffung von **Weiterbündungsverbänden** (Ärzteneetze) die ambulante ärztliche Versorgung insbesondere in ländlichen Regionen langfristig zu verbessern und sicherzustellen.

Die Koordinierungsstelle gibt Hilfestellung bei der Gründung und Ausgestaltung dieser Weiterbündungsverbände.

## Weiterbildaungsverbände in Westfalen-Lippe





ÄRZTEKAMMER  
WESTFALEN-LIPPE

# Auslandsweiterbildung



# EU-Anerkennung

## § 18 WO

**Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**

### § 18 a

**Anerkennung erworbener Rechte**

### § 18b

**Anerkennung von Drittlanddiplomen**

### § 18 c

**Verfahren für die Anerkennung der Berufsqualifikationen gemäß §§ 18, 18a und 18b**



# EU-Weiterbildung

## § 19 WO

### **Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**

- (1) Eine Weiterbildung in Staaten außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in einer angestrebten Bezeichnung in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet worden ist. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie von einem Arzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 11 bis 16 entsprechende Anwendung.
- (2) Im Übrigen sind die durch die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland vertraglich eingeräumten Rechtsansprüche, insbesondere in dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, zu berücksichtigen.





# EU-Konformitätsbescheinigung

## Bescheinigung

gemäß Artikel **21 Abs. 1** der RICHTLINIE 2005/36/EG  
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 7. September 2005 (ABI. L 255 vom 30.09.2005 S.22)

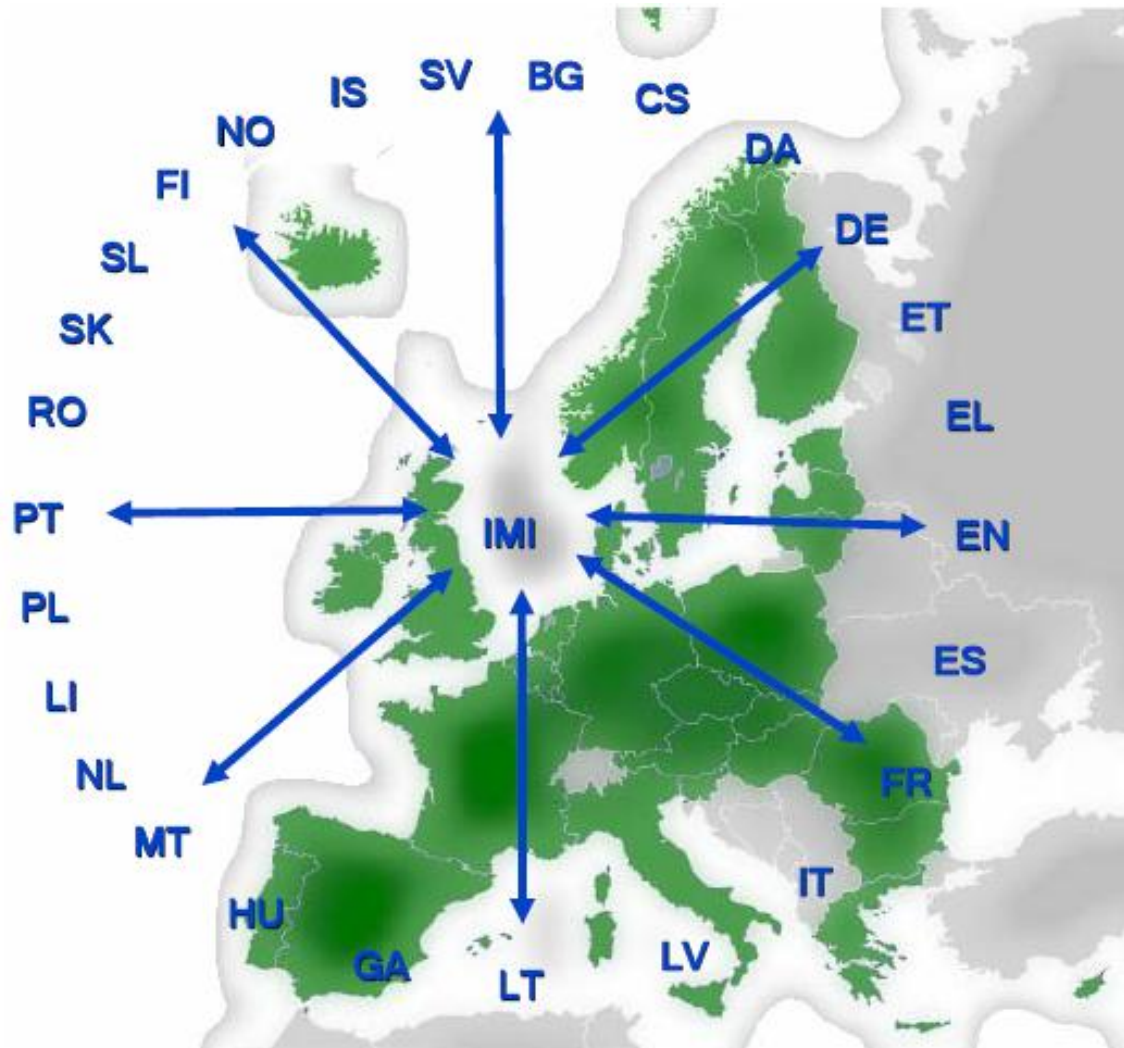
---

Hiermit bestätigen wir,  
Dass Herr Dr. med. Max Mustermann geb. am 20. Oktober 1956 in Musterstadt  
rechtmäßig die Anerkennung als „Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie“ am  
30.06.1996 erhalten hat.

Urkunden Nr.: 060708-12-417-96/

Für den Erwerb dieses Ausbildungsnachweises, der die fachärztliche Weiterbildung in  
der „Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie“ gemäß Anhang V Nummer 5.1.3. der  
Richtlinie abschließt, wurden die Ausbildungsbedingungen einschließlich der  
Mindestdauer der Weiterbildung eingehalten, die in Artikel 25 der Richtlinie aufgeführt  
sind.

# IMI - Internal Market Information System





ÄRZTEKAMMER  
WESTFALEN-LIPPE

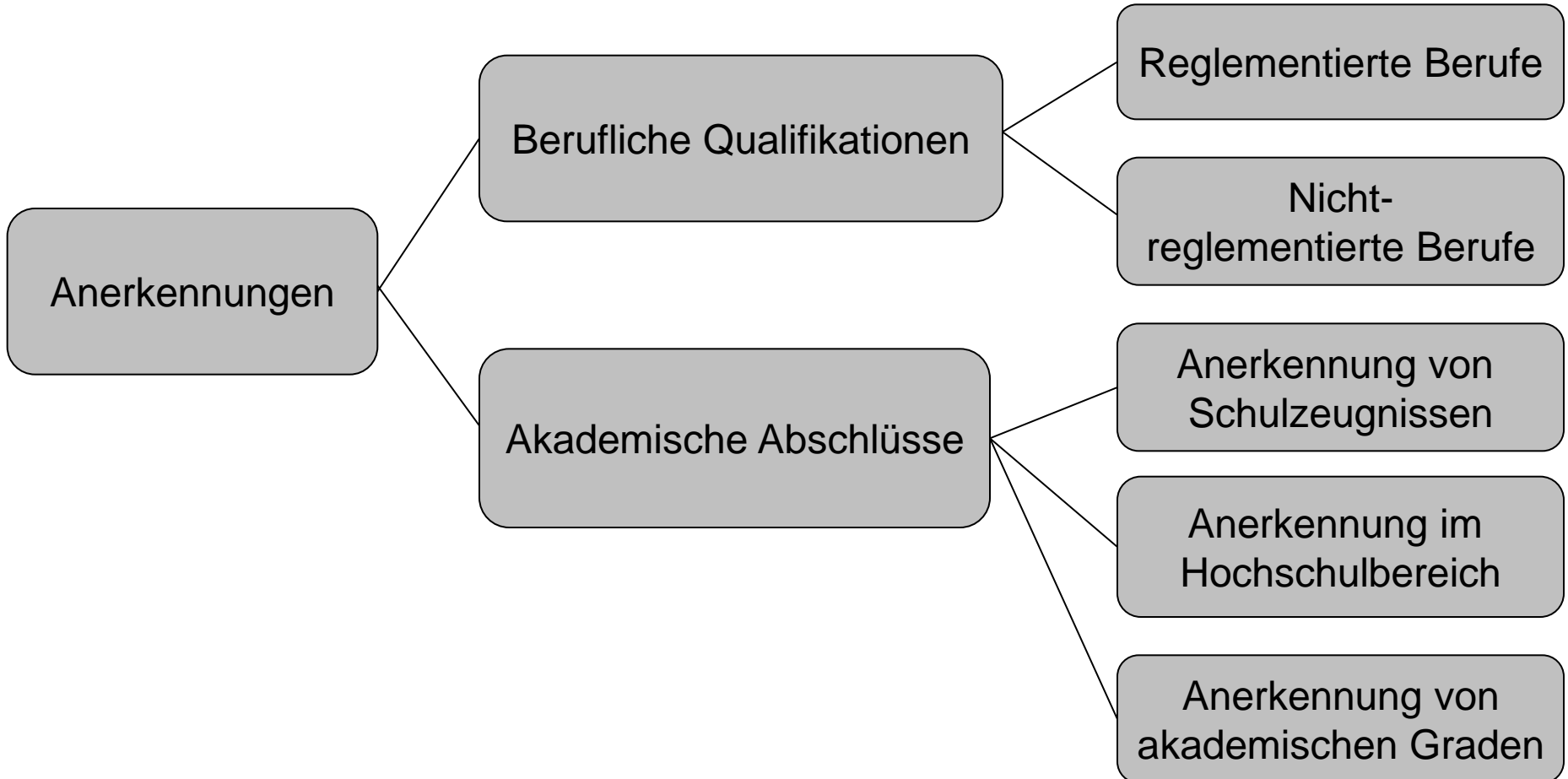
# Anerkennungsgesetz NRW



# Zentraler Bestandteil des Gesetzes

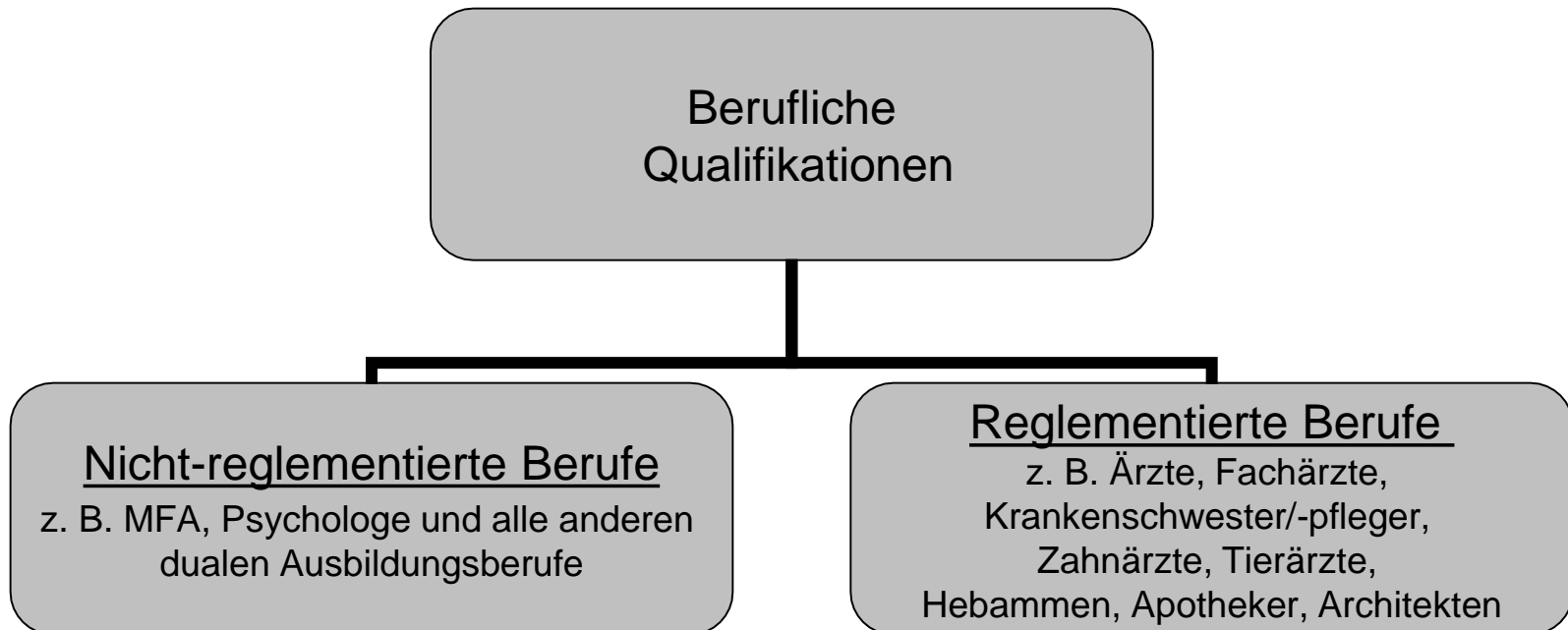
Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer  
Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen  
(Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW – BQFG NRW)

# Übersicht: Anerkennung ausländischer Qualifikationen





# Anerkennung beruflicher Qualifikationen (Landesrechtlich geregelte Berufe = 163 Berufe)





# Unterschiede der Anerkennung

## Reglementierter Beruf

- Die Anerkennung der ausländischen Qualifikation ist Voraussetzung für die Zulassung zum Beruf (Berechtigung zur Berufsausübung, Titelführung)

## Nicht-Reglementierter Beruf

- Die Anerkennung der ausländischen Qualifikation ist nicht zwingend zur Aufnahme des Berufes gefordert, sondern dient der Verbesserung der beruflichen Situation (z. B. bessere Bewerbungschancen, tarifliche Eingruppierung, Wertschätzung)



## Anwendungsbereich

- Feststellung der Gleichwertigkeit von im **Ausland erworbener Ausbildungsnachweise** für Berufe, die durch Rechtsvorschriften des Landes geregelt sind,
- für alle **Personen**, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, in Nordrhein-Westfalen eine ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

Spätaussiedler

Angehörige der  
EU/EWR-Staaten  
u. d. Schweiz

Drittstaatsangehörige





# Antrag

- Das Gleichwertigkeitsverfahren muss in Schriftform bei der zuständigen Stelle eingereicht werden
- Die Antragstellung kann auch zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle aufgenommen werden
- Eine elektronische Antragstellung per E-Mail ist nur mit einer qualifizierten Signatur möglich (vgl. § 3a Absatz 2 VwVfG, § 2 Nr. 3 Signaturgesetz)

Signaturdiensteanbieter finden sich hier:

[http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/QES/Veroeffentlichungen/Zertifizierungsdiensteanbieter/ZertifizierungsDiensteAnbieter\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/QES/Veroeffentlichungen/Zertifizierungsdiensteanbieter/ZertifizierungsDiensteAnbieter_node.html)



## Unterlagen und Nachweise

1. Antragsformular (Fachgebiet angeben)
2. Tabellarischer Lebenslauf mit genauem schulischen und beruflichen Werdegang in deutscher Sprache (in Druckschrift)
3. Amtlich beglaubigte Kopien der ausländischen Ausbildungsnachweise (**MFA, Arzt und Facharzt**) sowie **eine deutsche Übersetzung im Original**
4. Amtlich beglaubigte Kopien Ihrer **ausländischen** Zeugnisse über die Weiterbildung, ggf. Arbeitsbuches/Arbeitsnachweises sowie **eine deutsche Übersetzung im Original**
5. Amtlich beglaubigte Kopie einer **Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde oder Stelle**, dass Sie während dieser Tätigkeit berechtigt waren, den ärztlichen Beruf ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig im Ausbildungsstaat auszuüben sowie **eine deutsche Übersetzung im Original**
6. **Identitätsnachweis** (Aufenthaltstitel oder Pass) sowie ggf. **eine deutsche Übersetzung im Original**
7. **Erklärung** darüber, dass Sie bisher noch keinen Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit bei einer anderen Ärztekammer gestellt haben



## Fristen

- 1. Empfang des Antrages und der Unterlagen muss innerhalb eines Monats bestätigt werden**
  - 2. Das Verfahren ist binnen drei Monaten abzuschließen, wenn Unterlagen vollständig vorliegen**
  - 3. Eine Hemmung des Firstablaufs tritt ein z. B. wenn Unterlagen nachgefordert werden, weil**
    - ❖ vorgelegte Unterlagen für Gleichwertigkeitsprüfung nicht ausreichen
    - ❖ Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen bestehen
- Verlängerung der Entscheidungsfrist ist unterschiedlich lang**
- ❖ bei EU/EWR/Schweiz Abschlüssen max. 1 Monat
  - ❖ bei nicht reglementierten Berufen und bei Drittstaats-Abschlüssen in reglementierten Berufen kann die Frist einmal angemessen verlängert werden



# Gleichwertigkeitsprüfung

## Feststellungsmaßstab – Referenzberuf

- Bezugspunkt ist immer das aktuelle deutsche Berufsbild – es wird also die aktuell geltende Berufsausbildung herangezogen
- Maßgebliche Kriterien:
  - ❖ Grad der Übereinstimmung zwischen den Berufsprofilen
  - ❖ Schwerpunkt der bisherigen Berufserfahrung (wenn die ausländische Ausbildung wesentliche Unterschiede aufweist)
  - ❖ Schwerpunkt der angestrebten Berufstätigkeit



# Gleichwertigkeitsprüfung

## → Gibt es wesentliche Unterschiede?

- Gravierende Ungleichheiten der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse?
- Erhebliche Abweichung der Dauer der Ausbildung?



# Zuständige Stellen – Ärztekammern

- **Für Fachangestellte in freien Berufen:**
  - ❖ Ärzte (nach Abschluss ihrer Grundausbildung) und Fachärzte
  
- **Für Ausbildungsberufe:**
  - ❖ Medizinische Fachangestellte (MFA)
  - ❖ Fachwirtin für ambulante medizinische Versorgung
  - ❖ Betriebswirtin im Gesundheitswesen



## Mitwirkungspflicht

- Antragsteller haben die Pflicht bei der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken
- Kommen sie der Mitwirkungspflicht nicht nach sind die zuständigen Stellen nicht verpflichtet eigene Nachforschungen anzustellen. Das Verfahren kann nach Aktenlage entschieden werden. Die Antragsteller sind vorher anzuhören und daraufhin zuweisen, dass die zuständige Stelle beabsichtigt den Antrag abzulehnen, wenn nicht innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist die Unterlagen nachgereicht werden.



# Alternative Qualifikationsanalyse

## Im Fall

- ❖ fehlender oder unzureichender Unterlagen
- ❖ wenn die Unterlagen für die Prüfung nicht ausreichen
- ❖ Zweifel an Inhalt und Richtigkeit bestehen

können die beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse in sog. „**sonstigen geeigneten Verfahren**“ festgestellt werden z.B. Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen festgestellt werden.

## Eidesstattliche Versicherung

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.





# Feststellung der Gleichwertigkeit BQFG NRW

## Nicht reglementierte Berufe

- Ausländische Ausbildungsnachweise müssen die Befähigung zur vergleichbaren beruflichen Tätigkeit belegen, wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis.

Gleichwertigkeit festgestellt = **Gleichwertigkeitsbescheid**

- Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn sich der ausländische Ausbildungsnachweis auf Kenntnisse und Fertigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten des entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufes unterscheidet.

Keine Gleichwertigkeit = **Bescheid über positive Darstellung vorhandener Qualifikationen**  
**Individuelle Nachqualifizierung**



# Voraussetzung der Gleichwertigkeit BQFG NRW

## Reglementierter Beruf

Der ausländische Ausbildungsnachweis gilt als **Gleichwertig** mit dem entsprechenden landesrechtlichen Ausbildungsnachweis, sofern

- der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis belegt,
- die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung in Nordrhein-Westfalen nicht entgegenstehen und
- zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.



# Voraussetzung der Gleichwertigkeit BQFG NRW

## Reglementierter Beruf

Wesentliche **Unterschiede** liegen vor und sind durch rechtsmittelfähigen Bescheid mitzuteilen, wenn sich

- der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des **Inhalts** oder auf Grund der **Ausbildungsdauer** wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der entsprechende landesrechtlich geregelte Ausbildungsnachweis bezieht,
- die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine **maßgebliche Voraussetzung** für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und
- die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch **sonstige Befähigungsnachweise** oder nachgewiesene **einschlägige Berufserfahrung** ausgeglichen hat.



# Ausgleichsmaßnahmen (Berufe des Gesundheitswesens)

Bestehen wesentliche Unterschiede, kann der Arzt wählen zwischen:

- **Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung**

Bei Ärzten die ihre Weiterbildung in einem anderen Vertragsstaates des EWR abgeschlossen haben erstreckt sich der Anpassungslehrgang auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede.

- **Kenntnisprüfung**

Bei Ärzten, die ihre Ausbildung oder Weiterbildung in Drittstaaten abschlossen haben, wird der Nachweis durch eine **Kenntnisprüfung** erbracht, die sich auf den Inhalt der Abschlussprüfung erstreckt,

**oder**

durch einen höchstens dreijährigen **Anpassungslehrgang**, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt.

**(Defizitprüfung)**



# Definition Ausgleichsmaßnahme

- **Eignungsprüfung**

(teilweise auch Defizitprüfung genannt/ bezieht sich auf die festgestellten Ausbildungsdefizite)

- **Kenntnisprüfung**

bezieht sich auf den Inhalt der deutschen staatlichen Prüfung (zwar nicht volles Staatsexamen, aber doch umfängliche Prüfung zu den Inhalten, die iRd der Staatsexamen abgeprüft werden können).

- **Anpassungslehrgang**

Ausübung eines Berufs unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen, die mit einer Zusatzausbildung einhergehen kann und Gegenstand einer Bewertung ist. In der Regel werden Anpassungslehrgänge als praktische Berufsausübung unter Anleitung ausgestaltet.



## Bereits anerkannte Drittstaatsdiplome

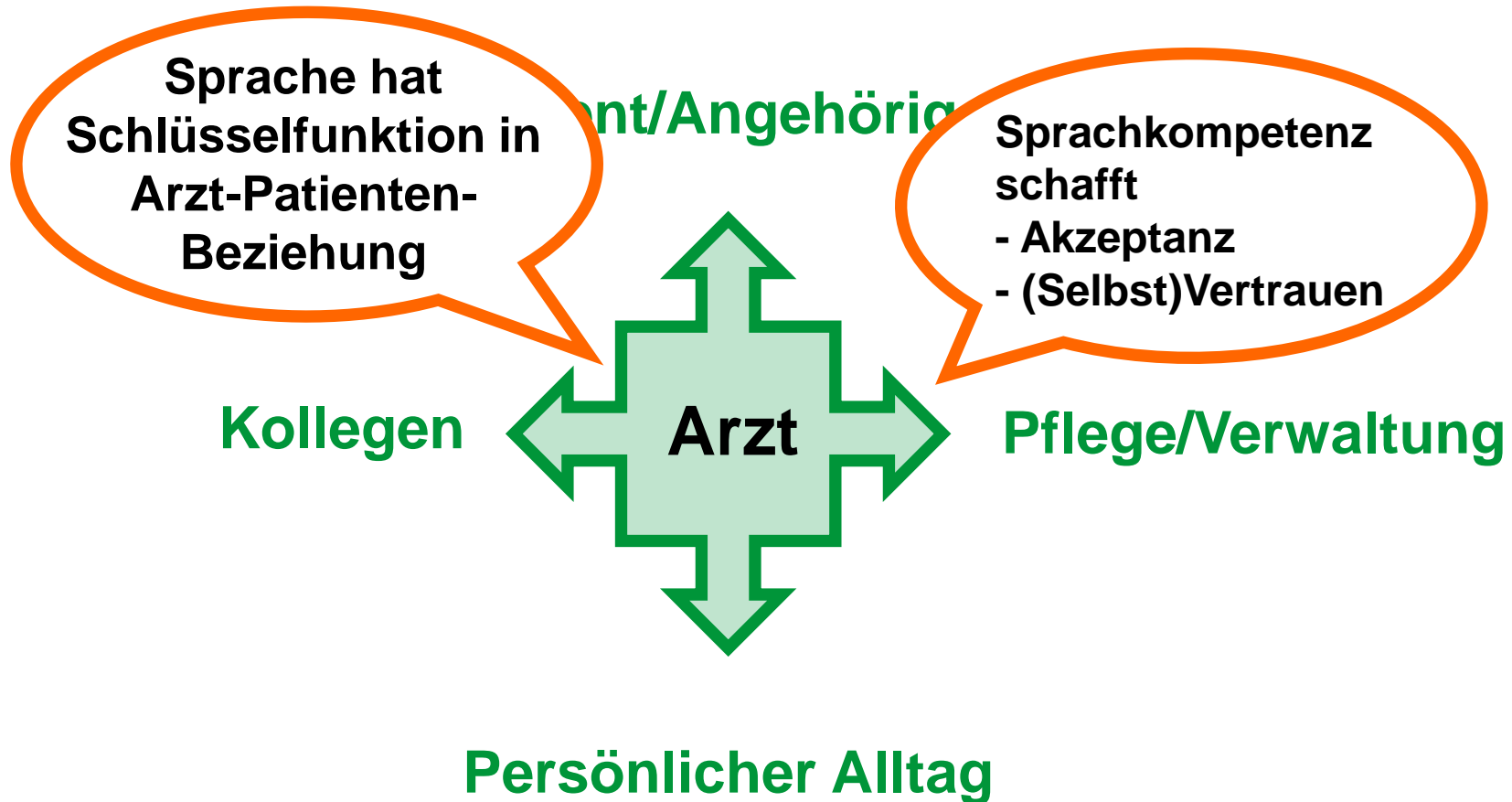
Ein Drittstaatsdiplom über eine absolvierte Aus- oder Weiterbildung, das in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz anerkannt wurde, ist gleichwertig im Sinne des § 4, wenn drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der die Aus- oder Weiterbildung anerkannt hat, durch diesen bescheinigt wird. (setzt Artikel 3. Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG um)



ÄRZTEKAMMER  
WESTFALEN-LIPPE

# Fachsprachenprüfung

# Dimensionen der Sprachkompetenz







## Schlüsselfunktion in der Arzt-Patienten-Beziehung

Neben der medizinischen Fachkompetenz  
haben kommunikative und psychosoziale  
Fähigkeiten entscheidende Bedeutung für den  
Behandlungserfolg.

**Heilkunst braucht Sprachkunst!**

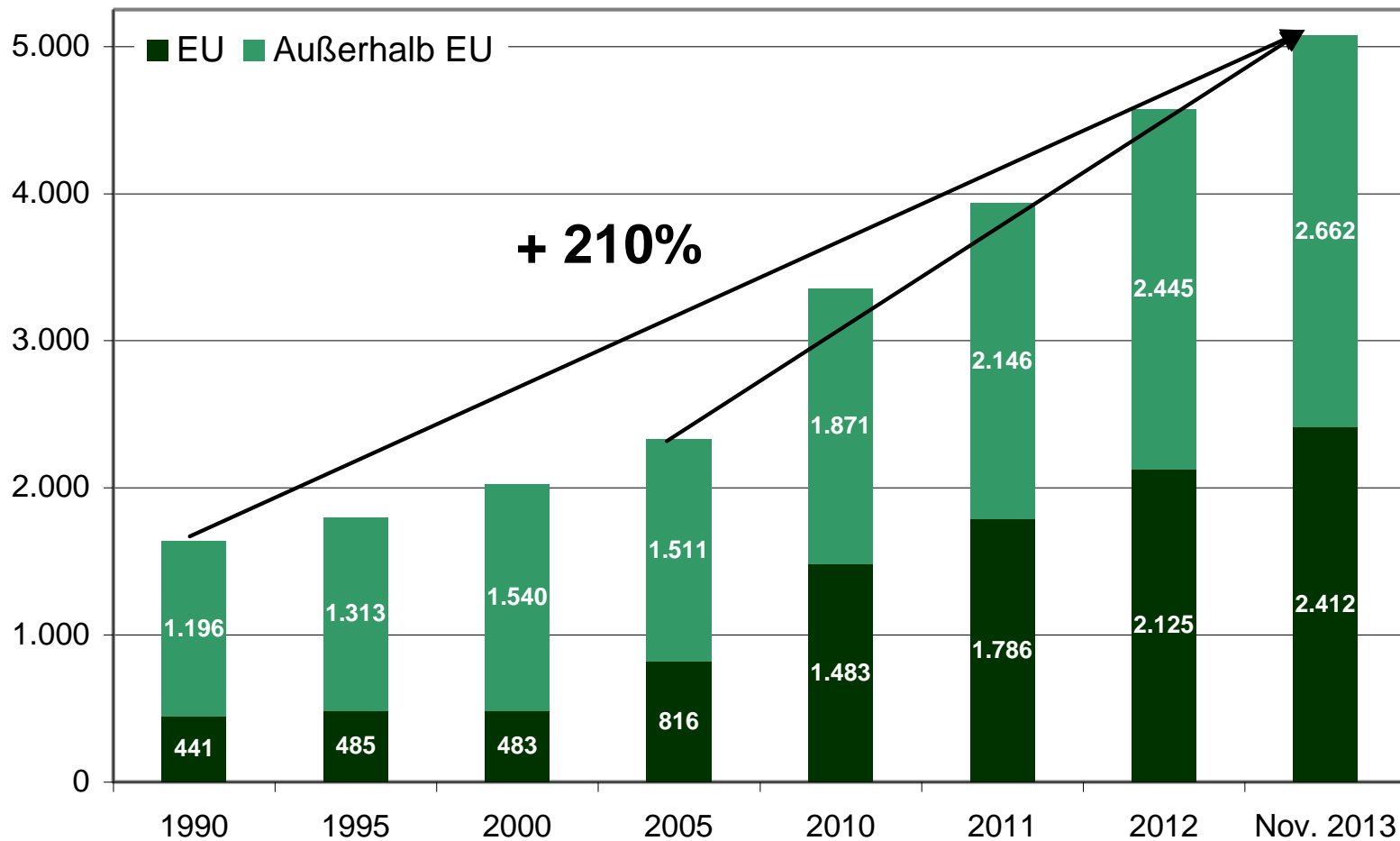


# Vielschichtige Anforderungen an Sprachkompetenz

- ➔ Fachsprache:
  - ➔ *Wie tausche ich mich fachlich mit den Kollegen aus?*
- ➔ Transfersprache:
  - ➔ *Wie vermittele ich einem Patienten Sachverhalte?*
- ➔ Inkulturation:
  - ➔ *Wie begegne ich Kollegen/Patienten?*
- ➔ Gesundheitssystem:
  - ➔ *Wie komme ich in den Strukturen zurecht?*



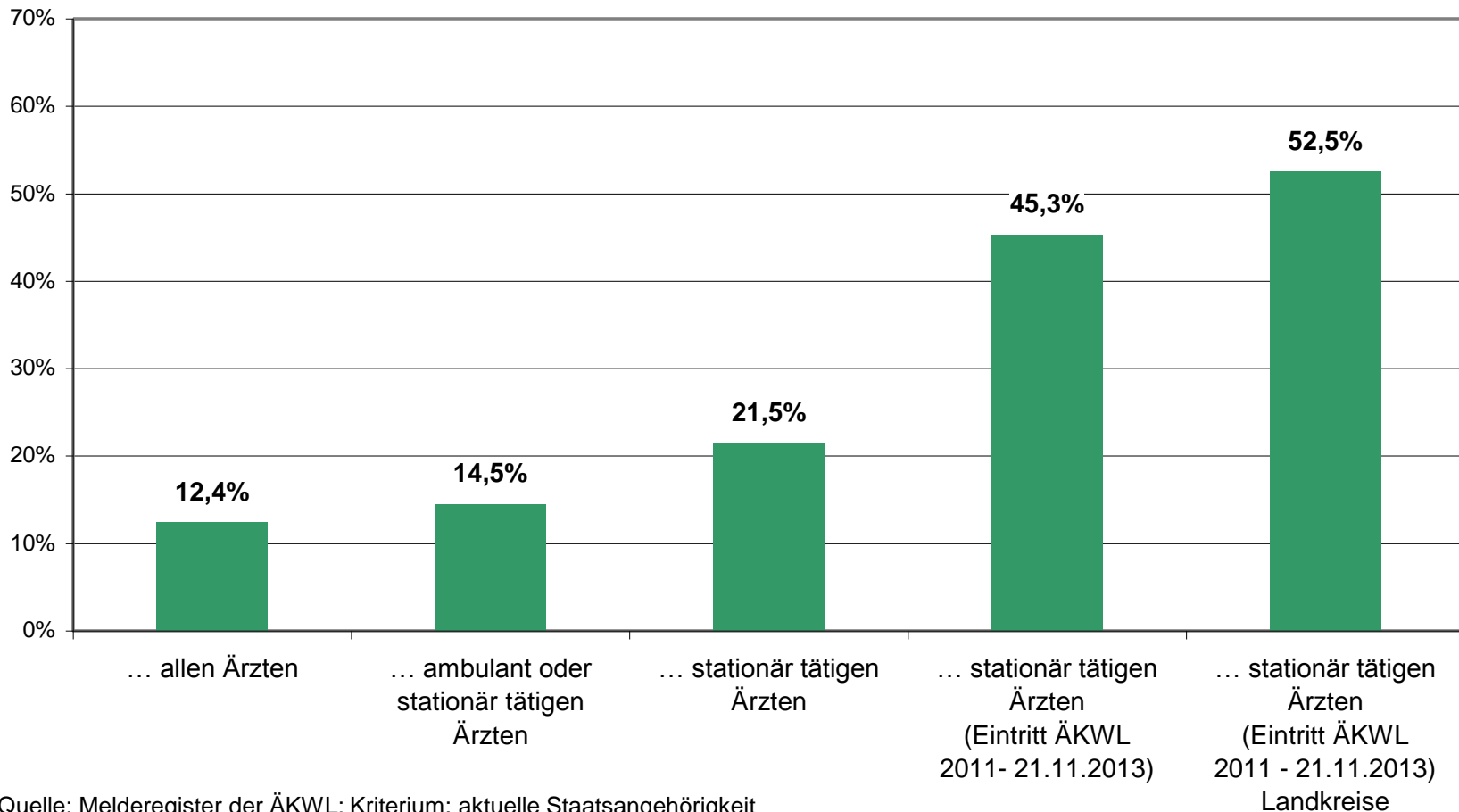
# Ausländische Ärztinnen und Ärzte in Westfalen-Lippe





# Anteil ausländischer Ärztinnen und Ärzte nach Tätigkeit an...

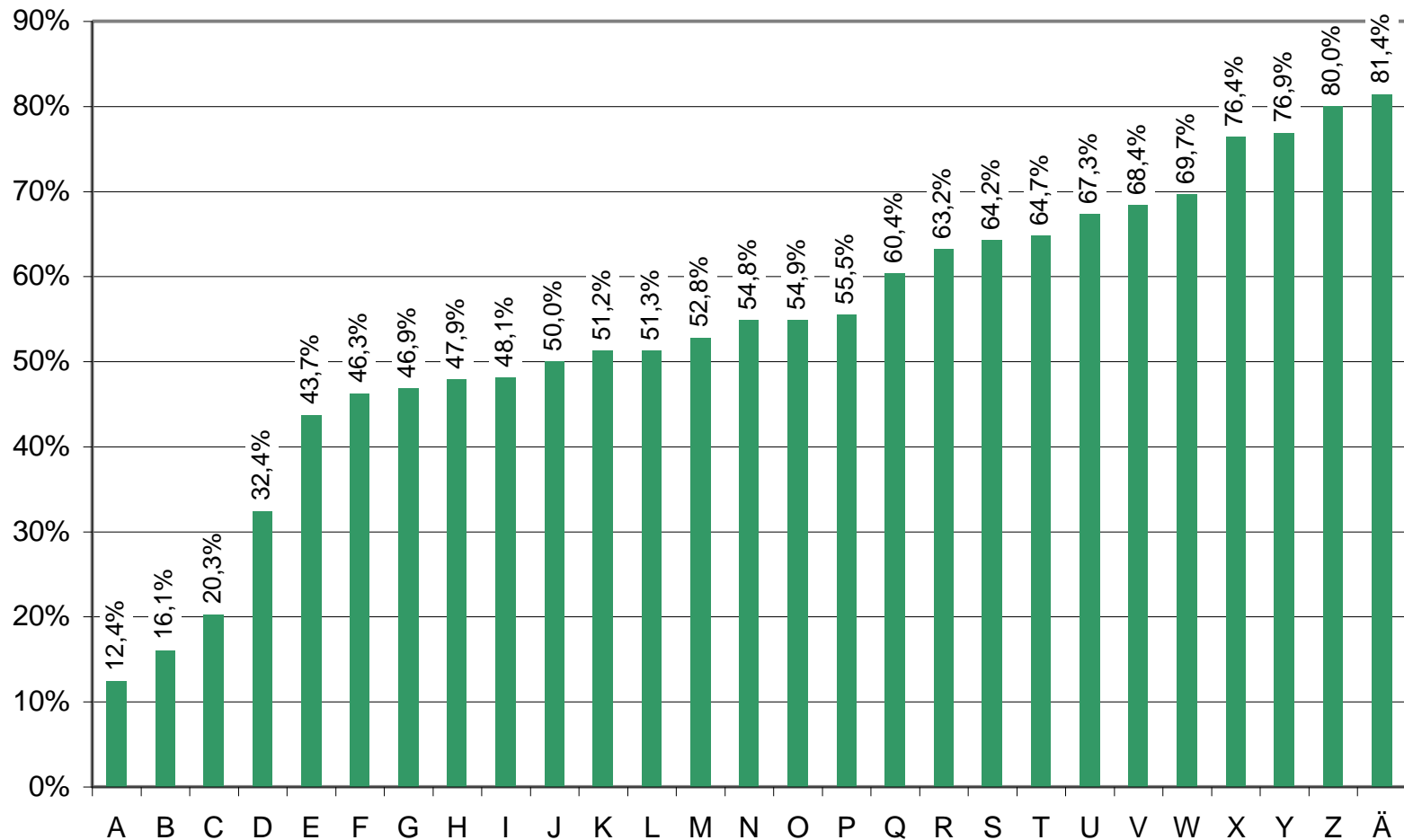
Westfalen-Lippe, November 2013





# Anteil ausländischer Assistenzärztinnen /-ärzte nach Kreis

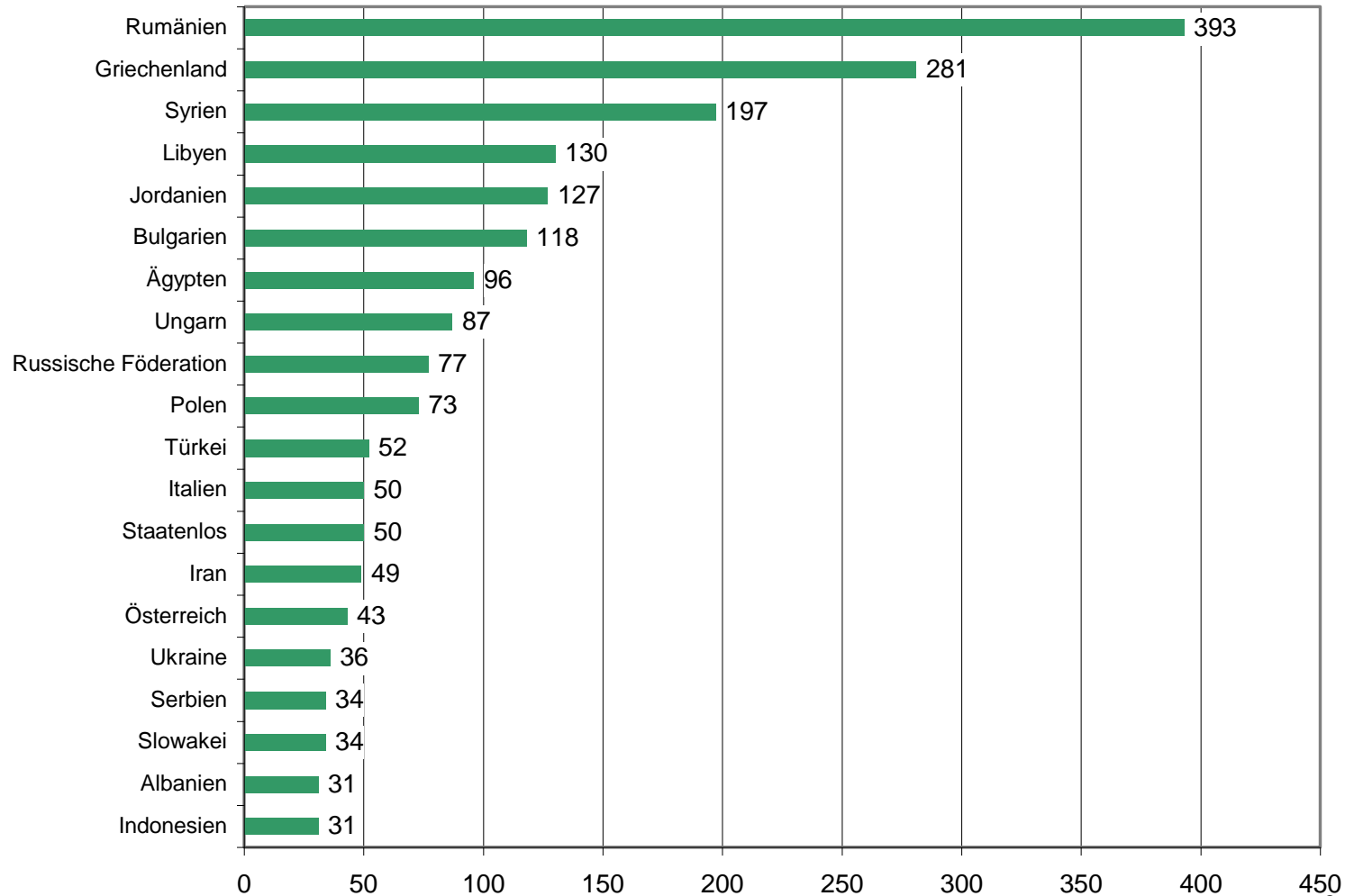
- Westfalen-Lippe, Eintritt seit 2011 zum Stichtag 21.11.2013, verschlüsselt





# Ausländische Ärztinnen und Ärzte nach Staatsangehörigkeit

- Westfalen-Lippe, Eintritt seit 2011 zum Stichtag 21.11.2013





# Rechtliche Grundlage: Bundesärzteordnung

## Die Approbation

### § 3

(1) Die Approbation als Arzt ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. (weggefallen)
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
4. nach einem Studium der Medizin an einer wissenschaftlichen Hochschule von mindestens sechs Jahren, von denen mindestens acht, höchstens zwölf Monate auf eine praktische Ausbildung in Krankenhäusern oder geeigneten Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung entfallen müssen, die ärztliche Prüfung im Geltungsbereich dieses Gesetzes bestanden hat,
5. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

„Unbestimmter“ Rechtsbegriff  
Konkretisierung ist Ländersache



# Kompetenzstufen B2 und C1 des Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen

B2

- Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen.
- Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist.
- Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

C1

- Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen.
- Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen.
- Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen.
- Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

**Kompetenzstufe bildet Korridor ab (60-100%): „Gutes“/“Schlechtes“ B2**

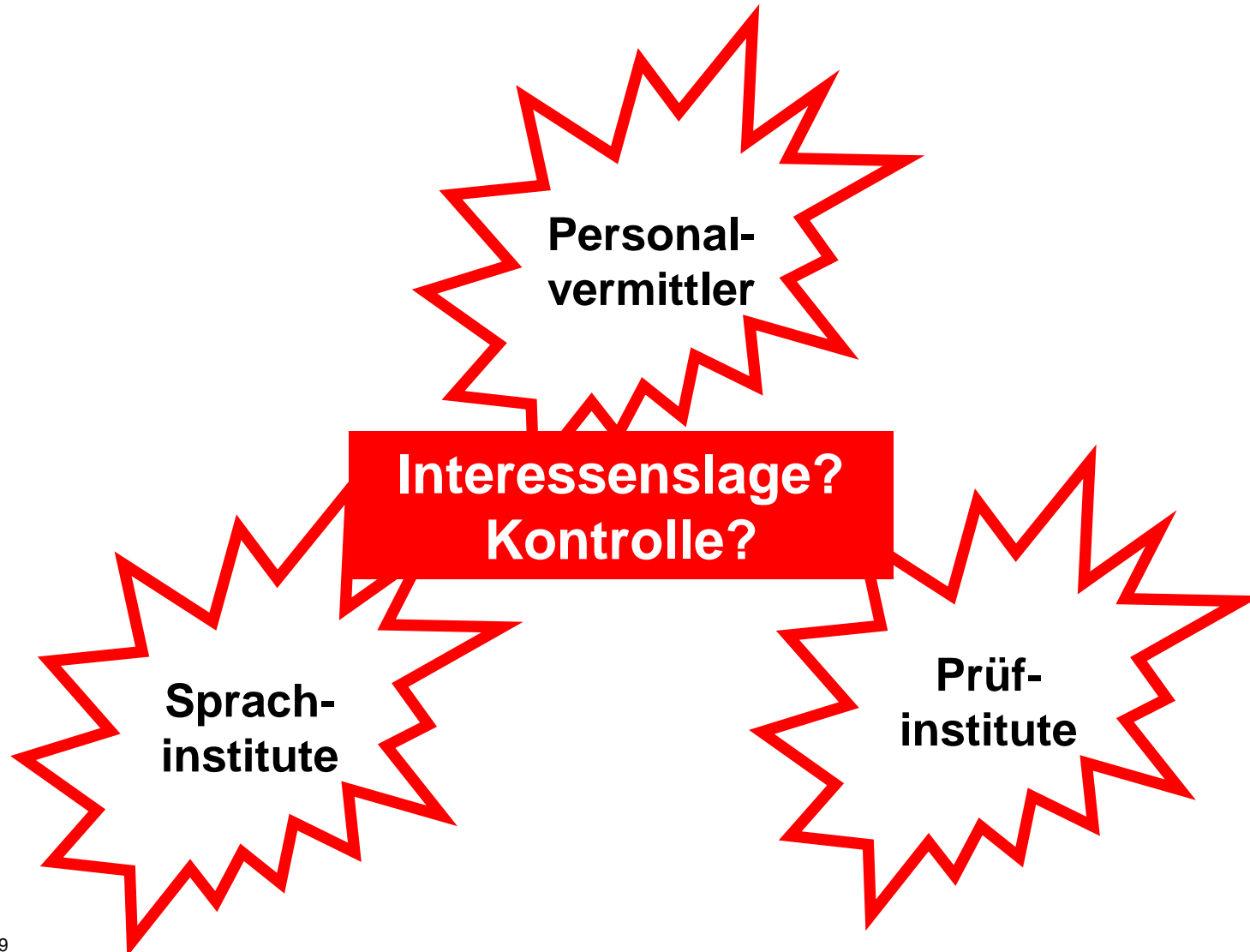
**Anforderung für ärztliche Sprachkompetenz erfüllt?**

**Aussagekraft der Zertifikate/ Interesse der Sprachinstitute?**





# Der „Markt“ um ausländische Ärztinnen und Ärzte





# Regelanforderung: B2-Niveau



**Problem:  
„Prüfungstourismus“!**

**Approbation schafft  
Zugang in alle  
Bundesländer.**



## Aktuelle Entwicklungen

- ➔ **Bund:** Gemeinsame Eckpunkte der Länder (GMK-Auftrag)
  - ➔ Derzeit in der Abstimmung; Ziel:  
Angleichung, Vermeidung von Prüfungstourismus
  - ➔ Praxisorientiertes Prüfungsverfahren
  - ➔ Einbindung ärztlicher Expertise (Umfang?)
  - ➔ BÄK: Landesärztekammern sind bereit  
(aber. noch keine einheitliche Haltung vor Ort)
  - ➔ Schlüsselfrage: Wer darf prüfen?
  
- ➔ **NRW:** Übertragung auf Ärztekammern seit 01.01.2014
  - ➔ Vertrauensbeweis an Prüfungskompetenz der Kammern
  - ➔ Rechtlich als Beleihung durch die Bezirksregierungen
  - ➔ Neue Struktur:  
Ausgestaltung auf der Grundlage von  
„Verfahrensgrundsätzen“ des MGEPA



# Fachsprachenprüfung der ÄKWL

## Ausgestaltung

- ➔ Praxisorientiert.
- ➔ Strukturiert.
- ➔ Kompetent.
- ➔ Zuverlässig.



# Fachsprachenprüfung der ÄKWL

## ➔ Zentrale Aspekte

- ➔ Nur mit ärztlicher Expertise kann Sprachkompetenz von Ärztinnen und Ärzten beurteilt werden.
- ➔ Fachsprachenprüfung ist ausdrücklich **keine** fachliche Prüfung.
- ➔ Nicht Wissen abfragen, sondern Kommunikationsanlässe generieren.  
(Bedingte schauspielerische Anforderung im ersten Teil: Rolle eines „aktiven“ Patienten)
- ➔ Nicht generell, aber weit überwiegend Berufseinsteiger bei der Prüfung.
- ➔ Überwiegend Ärztinnen und Ärzte aus dem EU-Ausland.  
(Derzeit: Nicht-EU-Ausland: Kenntnisprüfung zur Feststellung der Gleichwertigkeit.)  
*Entscheidend:* Land des Examens



# Unser Ziele

## ➔ Organisatorisch

Umsetzung der Fachsprachenprüfung.

## ➔ Strukturell

Anstoß zur Neuausrichtung der Qualifizierungsangebote.

## ➔ Politisch

Stark machen für ärztliche Expertise bei Sprachprüfung.

Signal ins Kammer- wie ins politische System:

**„Wir wollen es. Wir machen es gern. Wir machen es gut.“**



ÄRZTEKAMMER  
WESTFALEN-LIPPE

# Evaluation der Weiterbildung



# Evaluation der Weiterbildung

## Evaluation der Weiterbildung 2009/2011

### Wie gehen wir mit den Ergebnissen um?

- **Auswertung der Evaluation der Weiterbildung in Deutschland**



**gute Weiterbildung**



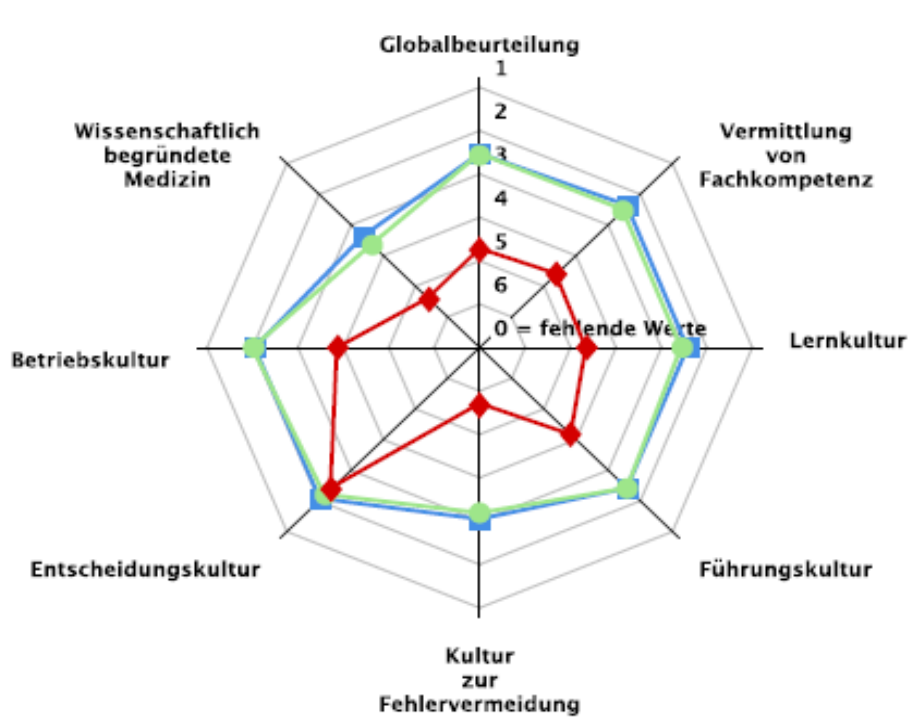
**schlechte Weiterbildung**



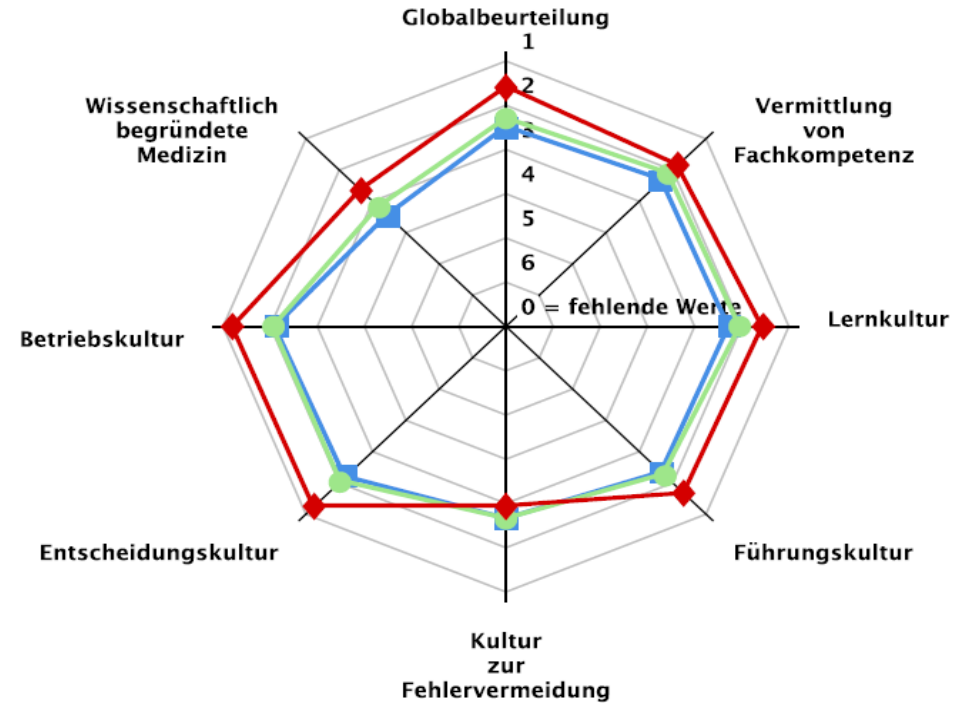


# Evaluation der Weiterbildung

## Ergebnisspinnen schlechte / gute Beurteilung



	ausgewertete Antworten	gemeldete WBA
◆ eigene WBS	N=2	N=22
● VG LÄK	N=173	N=341
■ VG DE	N=1340	N=2906



	ausgewertete Antworten	gemeldete WBA
◆ eigene WBS	N=5	N=6
● VG LÄK	N=232	N=562
■ VG DE	N=1666	N=4735



# Evaluation der Weiterbildung

- **Bundesebene**
- **Länderebene**
- **Individuelle Befugtenberichte**
  - ❖ Ergebnisspinne auf der [Homepage der ÄKWL](#) abrufbar
  - ❖ WBA haben die Möglichkeit...
    - ...Weiterbildungsstätten zu vergleichen
    - ...sich ein Bild vom Grad des Interesses an der Weiterbildung der Weiterbildungsstätten zu machen

# Evaluation der Weiterbildung





# Evaluation der Weiterbildung

**Anschreiben der Befugten, die von den Weiterzubildenden als „schlechte“ Weiterbildungsstätte definiert wurden**

- **Fragenkomplexe schlechter als „4“:**
  - **Vermittlung von Fachkompetenz**
  - **Lernkultur**
  - **Entscheidungskultur**
  - **Betriebskultur**
  
- **Fragenkomplexe schlechter als „5“:**
  - **Globalbeurteilung**



## Gespräche WBB und WBA / Visitationen der Weiterbildungsstätte:

- **11 Weiterbildungsbefugte wurden zum konstruktiven Dialog ins Ärztehaus Münster eingeladen**
- **4 Gespräche mit den Weiterbildungsassistenten zweier Weiterbildungsstätten haben stattgefunden**
- **15 Weiterbildungsstätten wurden durch Mitglieder des Arbeitskreises Weiterbildungsbefugnisse vor Ort besichtigt**



## Visitationen einer Weiterbildungsstätte

- **Visitationsteam setzt sich aus Mitgliedern des Arbeitskreises Weiterbildungsbefugnisse, ärztlichen Fachbegutachtern und Verwaltungsmitarbeitern**
- **Unter Einbeziehung der Weiterbildungsleiter und der Assistenzärzte, die sich in Weiterbildung befinden werden insbesondere die Umsetzung und Einhaltung der Weiterbildungsbefugnisse überprüft.**
- **Auch werden die Gegebenheiten die zur Erteilung und Aufrechterhaltung von Weiterbildungsbefugnissen und –zulassungen der einzelnen Weiterbildungsstätten vor Ort untersucht**



## Visitationen im 2. Quartal 2013

- **Verwaltungsbezirk Bochum, Klinik für Innere Medizin**
  - ❖ Klinik konnte erfolgreich gute Weiterbildungsqualität unter Beweis stellen.
  
- **Verwaltungsbezirk Dortmund, Klinik für Neurochirurgie**
  - ❖ Gespräch mit den Assistenten ergab, dass in der Weiterbildungsstätte nach wie vor Probleme in der Qualität der Weiterbildung vorherrschen. Hier wird die Durchführung und Qualität der Weiterbildung weiter kontrolliert.
  
- **Verwaltungsbezirk Bielefeld, Praxis für Radiologie**
  - ❖ Im konstruktiven Gespräch mit dem Weiterbildungsleiter stellte sich heraus, dass wegen des eingeschränkten Patientenklintes und fehlenden Untersuchungsverfahren keine sach- und fachgerechte Wissensvermittlung stattfinden kann. Der Antrag auf Weiterbildungsbefugnis konnte nicht stattgegeben werden.



## Visitationen im 3. Quartal 2013

- **Verwaltungsbezirk Gelsenkirchen, Praxis für Allgemeinmedizin**
  - ❖ Im ausführlichen Gespräch mit dem Visitationsteam konnte der Weiterbildungsleiter sämtliche Bedenken ausräumen, die Weiterbildungsbefugnis konnte erteilt werden.





## Visitationen im 4. Quartal 2013

- **Verwaltungsbezirk Dortmund, Klinik für Physikalische und Rehabilitative Medizin**
  - ❖ Das Visitationsteam erkannte vor Ort, dass das gesamte Spektrum des Fachgebietes nicht abgedeckt werden kann, deshalb konnte nur eine eingeschränkte Weiterbildungsbefugnis erteilt werden.
  
- **Verwaltungsbezirk Minden, Klinik für Pneumologie**
  - ❖ Zwar konnten im Rahmen des Besuches die Bedenken des Arbeitskreises ausgeräumt werden, die Befugnis wurde jedoch nur eingeschränkt erteilt, mit der Option nach einem Jahr einen Erhöhungsantrag zu stellen.



## Visitationen im 4. Quartal 2013

- **Verwaltungsbezirk Minden, Klinik für Rehabilitation**
  - ❖ Vor Ort wurde festgestellt, dass aufgrund von fehlender Grundlagen bei den diagnostischen und therapeutischen Maßnahme keine sach- und fachgerechte Wissensvermittlung stattfinden kann. Eine Befugnis konnte nicht erteilt werden.
  
- **Verwaltungsbezirk Recklinghausen, Belegabteilung für Orthopädie**
  - ❖ Im kollegialen Gespräch konnte konstruktiv festgehalten werden, dass für die Sicherstellung einer ganztägigen und hauptberuflichen Weiterbildung der Assistenzärztinnen und –ärzte ein gemeinsamer Befugnisantrag im Kollegialsystem formuliert werden soll.



## Visitationen im 1. Quartal 2014

- **Verwaltungsbezirk Dortmund, Klinik für Sportmedizin**
  - ❖ Alle Rückfragen konnten vor Ort geklärt und daraufhin die volle Befugnis erteilt werden
- **Verwaltungsbezirk Münster, Klinik für Kinder –und Jugendpsychiatrie**
  - ❖ Vor Ort konnte sich das Visitationsteam sich Einblick in die Gegebenheiten der Weiterbildungsstätte machen, so dass einer uneingeschränkten Weiterbildungsbefugnis im Verbund nichts mehr im Wege stand.
- **Verwaltungsbezirk Gelsenkirchen, Klinik für Sportmedizin**
  - ❖ Das Visitationstermin konnte alle Rückfragen vor Ort klären, worauf im Anschluss eine uneingeschränkte Weiterbildungsbefugnis erteilt werden konnte.
- **Verwaltungsbezirk Bochum, Klinik für Naturheilverfahren**
  - ❖ Im ausführlichen Dialog mit dem Visitationsteam konnten Unklarheiten beseitigt werden, so dass die volle Befugnis erteilt werden konnte.



## Visitationen im 1. Quartal 2014

- **Verwaltungsbezirk Bochum, Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten**
  - ❖ Nach außerordentlichen Aktivitäten der Kammer wurde die volle Befugnis reduziert, durch die Visitation die Bedenken ausgeräumt werden, so dass der Erteilung einer uneingeschränkten Weiterbildungsbefugnis nichts mehr im Wege steht.
- **Verwaltungsbezirk Lüdenscheid, Klinik für Geriatrie**
  - ❖ Das Visitationsteam konnte Einblicke in die Gegebenheiten der Weiterbildungsstätte nehmen, so dass im Anschluss die Befugnis antragsgemäß erteilt werden konnte
- **Verwaltungsbezirk Dortmund, Klinik für Physikalische Therapie und Balneologie**
  - ❖ In einem Gespräch mit den Weiterbildungsassistenten wurden Defizite in der Vermittlung der Weiterbildung angesprochen. Kammerseitig wird nun Kontakt zu dem Weiterbildungsleiter sowie der Geschäftsführung gesucht um gemeinsam Lösungswege aufzuzeigen.



# Visitationen

**Folgende Termine stehen derzeit an:**

- **Verwaltungsbezirk Minden, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin**
- **Verwaltungsbezirk Recklinghausen, Praxis für Haut- und Geschlechtskrankheiten**
- **Verwaltungsbezirk Münster, Zentrum für Rehabilitation**



## Beschluss 116. DÄT 2013 in Hannover - Evaluation der Weiterbildung

- künftig regelmäßige Evaluation der Weiterbildung
  - 2015 nächste bundesweite Befragung
- 
- **Ärztekammer Westfalen-Lippe startet im Mai 2014 mit der Evaluation der Weiterbildung**



## Evaluation der Weiterbildung in Westfalen-Lippe

- **05.05.2014 Start der Evaluation der Weiterbildung in Westfalen-Lippe:** direktes Anschreiben an die Weiterbildungsassistenten
- **Befragungszeitraum ca. 4-6 Wochen**
- **Aufbereitung der Ergebnisse auf Landesebene und für einzelne Weiterbildungsstätten**
- **Veröffentlichung der Ergebnisse Herbst 2014**






# Evaluation der Weiterbildung 2014 - Fragebogen -

- 2-seitiger Fragebogen
- ca. 25 Fragen
- Gewährleistung der Anonymität der Beurteilung





ÄRZTEKAMMER  
WESTFALEN-LIPPE

**Evaluation der Weiterbildung**  
Ärztekammer Westfalen-Lippe

**Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens:**  
Beantworten Sie bitte möglichst jede Frage. Sollten Sie zu einer Frage keine Angaben machen können, lassen Sie diese einfach aus.

Wie beurteilen Sie die nachfolgenden Gesichtspunkte und welche Bedeutung haben die einzelnen Aspekte für Sie persönlich, wenn Sie an Ihre Weiterbildungsstätte denken?

	Beurteilung					Bedeutung		
	ausgezeichnet	sehr gut	gut	weniger gut	schlecht	sehr wichtig	etwas wichtig	ohne Wichtigkeit
Die Art und Weise wie fachspezifischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermittelt werden, ist ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Erlernen vom Umgang mit medizinischen Notfallsituationen ist ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Erlernen von interprofessioneller Zusammenarbeit (z. B. mit Pflegepersonal) ist ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Erlernen von ärztlicher Gesprächsführung (insbesondere Patientenaufklärung) ist ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie meine Weiterbildung an meinen individuellen Weiterbildungsbedarf angepasst wird, ist ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie meine Weiterbilder mich ernst nehmen und behandeln, ist ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie meine Weiterbilder Teamentwicklung und Teamarbeit fördern, ist ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie meine Weiterbilder sich aktiv an der Lösung von Konflikten beteiligen, ist ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie meine Weiterbilder für die Organisation der Weiterbildung sorgen, ist ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wie mit administrativen Aufgaben (Verwaltung, Bürokratie) umgegangen wird, ist ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Betriebsklima an meiner Weiterbildungsstätte ist insgesamt ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

© IQiME Alle Rechte vorbehalten. bitte wenden -> 1  
Stand: xx.xx.xxxx





## Aufruf an die Weiterbildungsbefugten!

- **Motivieren Sie die weiterzubildenden Ärztinnen und Ärzte zur Teilnahme an der Evaluation**
- **Auch Ihre Meinung interessiert uns!**  
**Wenn Sie Verbesserungsvorschläge, Kritik oder Sorgen um die Weiterbildung haben, schreiben Sie uns:**

Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Evaluation der Weiterbildung  
Gartenstr. 210-214  
48147 Münster

[eva-wb@aekwl.de](mailto:eva-wb@aekwl.de)

